

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Das Ministerkomitee des Europarats verabschiedet eine Empfehlung über die Unabhängigkeit und die Funktionen von Regulierungsbehörden des Rundfunksektors	2
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Rat in Nizza: Verkündung der Grundrechte-Charta	3
Kulturrat der Europäischen Union: Einigung über Media-Plus-Programm (2001 - 2005)	3
Europäische Kommission: Fußball-Übertragungsrechte in Spanien	3
Europäisches Parlament unterstützt den Vorschlag zur gerichtlichen Zuständigkeit bei Streitigkeiten im elektronischen Handel	4
Europäisches Filmforum: Vorschlag für Kinorichtlinie	4

NATIONAL

RUNDFUNK

AL-Albanien: Charta des öffentlichen Rundfunks verabschiedet	5
AT-Österreich: Verfassungsgerichtshof hebt Radiolizenzen auf, Privatrundfunkbehörde erteilt einstweilige Bewilligungen zum Weitersenden	5
BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft: Neuer Rat zur Gewährleistung des Schutzes von Minderjährigen keine Verletzung von Artikel 10 EMRK	5
VRT wegen Verunglimpfung des katholischen Glaubens ermahnt	6
Flämisches Parlament öffnet die Tür für kommerzielles Radio und dereguliert Regionalfernsehen	6
CH-Schweiz: Neues Radio- und Fernsehgesetz in der Vernehmlassung	6
CY-Zypern: Harmonisierung der nationalen Rahmengesetzgebung mit der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	7
CZ-Czech Republic: Neue Gesetze über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Vorbereitung	7
DE-Deutschland: Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages treten in Kraft	8
Fortschreitende Medienkonzentration im Zeichen der Konvergenz	8

GB-Großbritannien:

Regierung kündigt grundlegende Reform der Rundfunk- und Telekommunikationsbestimmungen an	8
---	---

GB-Großbritannien/Schottland:

Regulierungsbehörde erlässt Anweisung über „angemessene Unparteilichkeit“ an Privatsender	9
---	---

GR-Griechenland:

Neues Gesetz über den Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat und die anderen Behörden des audiovisuellen Sektors	9
Selbstkontrolle im Mediensektor	10

MT-Malta: Änderung des Rundfunkgesetzes

10	10
----	----

RO-Rumänien: Neuere Maßnahmen des CNA

11	11
----	----

SI-Slowenien: Neues Mediengesetz notwendig?

11	11
Fusion von POP TV und KANAL A	12

TR-Turkey: Sendeverbote wegen „Pokémon“

12	12
----	----

FILM

CH-Schweiz: Veröffentlichung der Botschaft des Bundesrats zum Entwurf für ein neues Bundesfilmgesetz	12
---	----

FR-Frankreich: Änderung der rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Medienchronologie	13
---	----

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE-Deutschland: Bundesgerichtshof bejaht Strafbarkeit wegen Verbreitung der „Auschwitzlüge“ im Internet	13
--	----

FR-Frankreich: Ausweitung des Presserechts auf das Internet bringt neue Ungewissheiten	13
---	----

IT-Italien: Umsetzung der Richtlinie über zugangskontrollierte Dienste	14
---	----

US-Vereinigte Staaten: Lizenzgebühren für gleichzeitige Online-Ausstrahlung	14
--	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

IS-Island: Neues Datenschutzgesetz	15
---	----

NL-Niederlande: Diskriminierungsfreier Zugang zum Kabel - MCM/CasTel u.a.	15
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Das Ministerkomitee des Europarats verabschiedet eine Empfehlung über die Unabhängigkeit und die Funktionen von Regulierungsbehörden des Rundfunksektors

Am 20. Dezember 2000 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung über die Unabhängigkeit und die Funktionen von Regulierungsbehörden des Rundfunksektors (Rec(2000)23) und billigte die Veröffentlichung des diesbezüglichen erläuternden Kurzberichts (*Exposé des Motifs*).

Die Rechtsurkunde, die vom Lenkungsausschuss über die Massenkommunikationsmittel (CDMM) vorbereitet wurde, baute auf der Tatsache auf, dass die Frage nach der Unabhängigkeit von Regulierungsbehörden des Hörfunksektors gegenüber den politischen Machthabern und den Kompetenzen, die den Regulierungsbehörden übertragen werden sollen, in zahlreichen europäischen Ländern noch offen war. Im Rahmen von Prüfungen von Gesetzesentwürfen aus dem Bereich Hörfunk und Fernsehen wurde der Europarat häufig dazu angehalten, die Grundsätze zu erläutern, denen zufolge

Regulierungsbehörden in diesem Sektor funktionieren sollten. Vor diesem Hintergrund ging man davon aus, dass eine Empfehlung über die Unabhängigkeit und die Funktionen von Regulierungsbehörden des Rundfunksektors hilfreich sei, insbesondere für einige neue Mitgliedsstaaten, bei denen ein Erfahrungs- und Informationsmangel in diesem Bereich festgestellt werden konnte.

Ohne näher auf die detaillierten Bestimmungen der Empfehlung einzugehen, erscheint es sinnvoll, einige der darin enthaltenen Grundsätze hervorzuheben.

Auf einer allgemeinen Ebene empfiehlt das Dokument den Regierungen der Mitgliedstaaten

- die Einrichtung unabhängiger Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor, wo dies nicht bereits geschehen ist;

- die Aufnahme von Bestimmungen in die nationalen Gesetze und das Ergreifen von politischen Maßnahmen, die den Regulierungsbehörden des Rundfunksektors Kompetenzen übertragen, denen zufolge sie ihre Aufgabe mit der dreifachen Zielsetzung der Effizienz, Unabhängigkeit und Transparenz erfüllen können.

In dieser Perspektive sollten die Richtlinien für Regulierungsbehörden des Rundfunksektors derart definiert werden, dass sie vor jeglicher Einmischung geschützt werden, insbesondere von Seiten der Politik oder wirtschaftlicher Interessengemeinschaften.

Um die Risiken des Drucks von außen zu verringern ist es besonders notwendig, dass das Ernennungsverfahren der Mitglieder dieser Organe transparent gehalten wird.

Außerdem sollten eindeutige Regeln festgelegt werden:

- in Bezug auf Ämterunvereinbarkeit soll vermieden werden, dass die Regulierungsbehörden dem Einfluss der politischen Machthaber ausgesetzt sind, oder dass Mitglieder der Regulierungsbehörden in Unternehmen oder anderen Organen des Mediensektors bzw. anhängiger Sektoren Funktionen ausüben oder daran beteiligt sind;

- in Bezug auf die Absetzung von Mitgliedern der Regulierungsbehörden soll vermieden werden, dass das Absetzen

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School (USA)* – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordinatorin) – Véronique Campillo – France Courrèges

– Paul Green – Bernard Ludewig – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Kerstin Temme – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordinatorin) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, *section Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Strasbourg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Eugen Cibotaru
Medienabteilung
Generaldirektorat
für Menschen-
rechte
Europarat

eines Mitglieds als politisches Druckmittel eingesetzt werden kann;
- in Bezug auf die Finanzierung soll den Regulierungs-

Empfehlung Rec (2000) 23 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Unabhängigkeit und die Funktionen von Regulierungsbehörden im Rundfunksektor (verabschiedet vom Ministerkomitee am 20. Dezember 2000, anlässlich der 735. Sitzung der Ministervertreter)
<http://www.humanrights.coe.int/media/documents/legal%20texts/regulatory-authorities.doc>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Rat in Nizza: Verkündung der Grundrechte-Charta

Hatice Dilek Baytan
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Der Europäische Rat hat beim Gipfel in Nizza vom 7. bis 9. Dezember 2000 die gemeinsame Verkündung der Grundrechte-Charta durch den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission begrüßt (siehe IRIS 2000-9: 4).

Bei seinem Bericht über den Gipfel von Nizza vor dem Europäischen Parlament am 12. Dezember 2000 hat der Prä-

Rede von Romano Prodi, Präsident der Europäischen Kommission, vor dem Europäischen Parlament über den Europäischen Rat von Nizza, Straßburg, 12. Dezember 2000
Schlussfolgerungen der Präsidentschaft zur Sitzung des Europäischen Rates in Nizza vom 7., 8. und 9. Dezember 2000
<http://ue.eu.int/newsroom/LoadDoc.cfm?MAX=1&DOC=!!!&BID=76&DID=64249&GRP=5018&LANG=4>

Kulturrat der Europäischen Union: Einigung über Media-Plus-Programm (2001 - 2005)

Susanne Nikoltchev
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 23. November 2000 hat der Kulturrat der Europäischen Union das Media-Plus-Programm angenommen. Basierend auf dem von der Europäischen Kommission am 14. Dezember 1999 gemachten Vorschlag für ein Programm zur Fortbildung von Fachkreisen der europäischen und audiovisuellen Programmindustrie einerseits und zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke andererseits (IRIS 2000-1: 6), hat der Kulturrat nun vor allem eine Einigung über die

Pressemitteilung Nr. 13437/00, 2311. Sitzung des (Kultur)Rates der Europäischen Union - Kultur/Audiovisuelles - Brüssel, 23. November 2000; IP/00/1355

EN

Europäische Kommission: Fußball-Übertragungsrechte in Spanien

Lieneke Viergever
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Telefónica und Sogecable, eine Tochtergesellschaft der französischen Canal+ und des spanischen Medienkonzerns Prisa, hatten bei der Kommission eine Vereinbarung zum gemeinsamen Erwerb und zur gemeinsamen Nutzung der Fernsehrechte an den Spielen der ersten spanischen Fußballliga durch die gemeinsame Tochtergesellschaft *Audiovisual Sport* für insgesamt elf Spielzeiten, d.h. bis 2009, angemeldet. Die Kommission sah in der Vereinbarung zunächst einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, da sie zu einer Abschottung des spanischen Pay-TV-Marktes geführt hätte, der wie in vielen anderen Ländern eng mit der Übertragung von Fußballspielen ver-

„Fußball-Übertragungsrechte in Spanien: Geldbußen nicht mehr erforderlich, aber Untersuchung wird fortgesetzt“

DE-EN-FR

behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Aufgabe vollständig und unabhängig zu erfüllen und vermieden werden, dass die öffentliche Hand ihre Finanzentscheidungsbefugnis ausnutzt, um die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden zu beeinträchtigen.

Über diese grundsätzlichen Bestimmungen hinaus legt die Empfehlung ebenfalls einige Leitlinien bzgl. der Befugnisse und Kompetenzen der Regulierungsbehörden fest, wie beispielsweise Regulierungsbefugnisse, Vergabe von Lizenzen, Überwachen der Einhaltung der Versprechen und Verpflichtungen der Rundfunkbetreiber. Gleichzeitig formuliert das Dokument einige Grundsätze hinsichtlich der Rechenschaftspflicht der Regulierungsbehörden gegenüber der breiten Öffentlichkeit.

Mit der Definition dieser Leitlinien stellt die Empfehlung einen „Bezugspunkt“ für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Regulierung des Rundfunksektors dar. ■

sident der Europäischen Kommission Romano Prodi darauf hingewiesen, dass die Kommission und das Parlament bereits ihre Absicht bekräftigt haben, die Charta in allen Einzelheiten anzuwenden. Diese mündliche Verpflichtung ist jedoch nicht rechtsverbindlich, da in Nizza keine weiteren Schritte eingeleitet wurden, um die Charta in die Verträge einzuarbeiten. Anhang IV des Vertrags von Nizza (der vorläufige Text ist noch von der Regierungskonferenz über die institutionelle Reform zu billigen) besagt, dass zukünftige Initiativen den Status der in Nizza verkündeten Charta entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln behandeln sollten. Es ist geplant, eine erneute Konferenz der Mitgliedstaaten 2004 einzuberufen und die Einbindung der Charta in die Verträge dann auf die Tagesordnung zu setzen. ■

finanzielle Seite von Media-Plus erreicht. Das gesamte Paket soll mit 400 Mio EUR ausgestattet werden. Dabei sollen 350 Mio EUR auf den Programmteil Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeit und 50 Mio EUR auf den Programmteil Fortbildung entfallen. Es ist anvisiert, den Bereich Vertrieb mit 57 %, den Bereich Entwicklung mit 20 % sowie den Bereich Öffentlichkeit mit 8,5 % zu unterstützen. Auf Pilotprojekte sollen etwa 5 % und auf horizontale Maßnahmen 9 % (insbesondere Media Desks in den Mitgliedstaaten) entfallen.

Während der Programmteil Ausbildung jetzt zunächst vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung verabschiedet werden muss, kann der Programmteil Entwicklung bereits auf einer der nächsten Ratstagungen angenommen werden. Media Plus wird das auslaufende Media-II-Programm (IRIS 1995-2: 12 und 1995-3: 10) ersetzen, für das die Mittel 310 Mio EUR betragen hatten. ■

bunden ist. Deshalb hatte die Kommission den Parteien am 11. April 2000 eine Mitteilung ihrer Beschwerdepunkte zugeleitet (IRIS 2000-6: 4). Hierdurch entfiel der Schutz vor etwaigen Geldbußen, der für Telefónica und Sogecable aufgrund der Anmeldung ihrer Vereinbarung bei der Kommission bestand.

Nach dem Tätigwerden der Kommission im Juni gewährten die Parteien neuen digitalen Kabel- und terrestrischen Fernsehsendern in Spanien Zugang zu den entsprechenden Fußballrechten. Sie änderten ebenfalls ihre Vereinbarungen und sicherten Wettbewerbern formell zu, dass sie die Preise für Pay-per-view-Fußballspiele selbst festsetzen könnten. Im November wurde auf Beschluss des für Wettbewerbsfragen zuständigen Kommissionsmitglieds Mario Monti das Verfahren gegen Telefónica und Sogecable eingestellt.

Auch wenn keine Strafen mehr drohen, müssen verschiedene Fragen weiterhin geprüft werden, bevor festgestellt werden kann, ob *Audiovisual Sport* mit den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar ist. Die Kommission wird im Jahr 2001 eine endgültige Entscheidung treffen. ■

Europäisches Parlament unterstützt den Vorschlag zur gerichtlichen Zuständigkeit bei Streitigkeiten im elektronischen Handel

Am 21. September 2000 hat das Europäische Parlament seine Unterstützung für die Vorschläge zur gerichtlichen Zuständigkeit bei Streitigkeiten im elektronischen Handel erklärt.

Dieser Vorschlag für eine Ratsverordnung (KOM 1999 / 348, 99/0154) wurde am 14. Juli von der Kommission vorgelegt. Er ersetzt und aktualisiert das Brüsseler Übereinkommen zu gerichtlicher Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen von 1968.

Das Parlament anerkennt, dass Verbraucher das Recht auf Klage vor ihrem örtlichen Gericht haben sollten, stimmt aber zu, dass die Besonderheiten des elektronischen Handels auch andere Formen der Beilegung von Streitigkeiten erfordern.

In einer vom Parlament vorgeschlagenen Änderung ist das Recht des Verbrauchers, ausländische Warenlieferanten oder Dienstleister an seinem Gerichtsstand zu verklagen, auf aktive Internet-Sites beschränkt, die tatsächlich das Land des Verbrauchers anvisieren.

Diese Änderung folgt dem Ansatz, nach dem ein erforderliches Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen möglicherweise am Rechtsstreit beteiligten Parteien zu gewährleisten ist.

Neben anderen Neuerungen enthält der Originalvorschlag neue Regeln der gerichtlichen Zuständigkeit:

- Der materielle Geltungsbereich der Bestimmungen in Bezug auf Verbraucherverträge wurde erweitert, um den Verbrauchern einen besseren Schutz insbesondere im Bereich des elektronischen Handels zu bieten.

- Der Verbraucher kann die gerichtliche Zuständigkeit nach Artikel 16 in Anspruch nehmen, wenn der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wurde, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausübt und diese Tätigkeit auf diesen Staat richtet, falls der fragliche Vertrag in den Rahmen einer solchen Tätigkeit fällt.

Das Konzept der Tätigkeit, die in einem Mitgliedsstaat ausgeübt wird oder auf diesen gerichtet ist, soll klarstellen, dass es auf Verbraucherverträge anzuwenden ist, welche über eine interaktive Website, die im Heimatland des Verbrauchers zugänglich ist, abgeschlossen wurden. Die Tatsache, dass ein Verbraucher lediglich von einem Dienst oder der Möglichkeit des Kaufs von Waren über eine passive Website, die in seinem Wohnsitzstaat zugänglich ist, wusste, macht die „Schutzzuständigkeit“ nicht anwendbar. Der Vertrag wird dann wie ein per Telefon, Fax oder ähnlichem abgeschlossener Vertrag behandelt und führt zu gerichtlicher Zuständigkeit nach Artikel 16.

Die Bedingung des alten Artikels 13(3)b), dass der Ver-

braucher erforderliche Schritte zum Vertragsabschluss in seinem Heimatstaat unternommen haben muss, wird gestrichen. Dies ist ebenfalls im Zusammenhang mit Verträgen zu sehen, die über eine interaktive Website geschlossen werden. Bei derartigen Verträgen ist der Ort, an dem der Verbraucher diese Schritte unternimmt, möglicherweise schwer oder gar nicht auszumachen, und sie sind unter Umständen unerheblich für die Herstellung einer Verbindung zwischen dem Vertrag und dem Land des Verbrauchers. Die Philosophie des neuen Artikel 15 besteht darin, dass der Vertragspartner die erforderliche Verbindung herstellt, indem er seine Tätigkeit auf das Land des Verbrauchers richtet.

Der neue Artikel 15 bietet den Verbrauchern als der schwächeren Vertragspartei besseren Schutz. Er berechtigt den Verbraucher, vor den Gerichten an seinem Wohnort zu klagen. Der Wortlaut von Artikel 15 hat in Industriesektoren, die elektronischen Handel entwickeln wollen, gewisse Ängste aufkommen lassen. Diese Befürchtungen beziehen sich vorrangig darauf, dass Unternehmen, die elektronischen Handel betreiben, sich mit möglichen Rechtsstreitigkeiten in jedem Mitgliedsstaat abfinden oder angeben müssen, dass ihre Produkte oder Waren nicht für Verbraucher gedacht sind, die in bestimmten Mitgliedsländern leben. Eine dieser Besorgnisse bezieht sich auf die vermeintlichen Probleme mit der Formulierung „Ausrichtung seiner Tätigkeit“ in Artikel 15, Absatz 1, Ziffer (3), die in der Internet-Welt schwerlich zu verstehen ist. Die Verwendung der Formulierung „gerichtet auf“ in dieser Art und Weise findet sich auch in der US-amerikanischen Rechtsprechung und wird auch von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) benutzt.

Das Parlament hat den Kommissionsentwurf geändert, um Vertragsfreiheit zur Wahl von alternativen Rechtsstreitregelungen zu ermöglichen. Gemeinsam mit den bestehenden Verbraucherrechten, die in der EG-Gesetzgebung zu unlauteren Vertragsbedingungen festgelegt sind, und einer gewissen Stützung auf das „gerichtet auf“-Konzept sollte dies zu einer Verringerung dieser Befürchtungen führen.

Im Originalvorschlag finden sich zwei Änderungen in Artikel 23 zur Vereinbarung über gerichtliche Zuständigkeit. Die erste Änderung bestätigt, dass die gerichtliche Zuständigkeit nach einer Gerichtsstandsvereinbarungsklausel Ausschließlichkeitscharakter hat (Fall 23/78 Meeth gegen Glacetal [1978] ECR 2133), während sie zugleich den Parteien die Möglichkeit gibt zu vereinbaren, dass diese gerichtliche Zuständigkeit nicht ausschließlich ist. Diese zusätzliche Flexibilität ist gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, den eigenständigen Willen der Parteien zu achten. Die zweite berücksichtigt die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken. Die Notwendigkeit einer Vereinbarung „in schriftlicher Form oder mündlicher Form mit schriftlicher Bestätigung“ darf eine Gerichtsstandsvereinbarungsklausel, die in einer nicht schriftlichen, aber über Bildschirm zugänglichen Form abgeschlossen wurde, nicht außer Kraft setzen. Der Hinweis gilt natürlich hauptsächlich für Klauseln in Verträgen, die auf elektronischem Wege geschlossen wurden. Diese Änderung richtet sich ebenso auf die Ziele, die mit dem Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zu einigen rechtlichen Aspekten des elektronischen Handels im Binnenmarkt (Abl. C 30, 5. Februar 1990, KOM(1998) 586) verfolgt werden. Obwohl die vom Parlament eingebrachten Änderungen nicht verbindlich sind, hat die Kommission erklärt, dass einige Modifikationen vorgenommen werden, bevor die endgültige Version dem Ministerrat zur Unterschrift vorgelegt wird. ■

Willem Heemskerck
Institut für
Informationsrecht
Amsterdam

Vorschlag für eine Ratsverordnung (EG) zur gerichtlichen Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(1998) 348 endg. vom 14. Juli 1999
http://europa.eu.int/comm/justice_home/pdf/com1999-348-de.pdf

EN-FR-DE

Europäisches Filmforum: Vorschlag für Kinorichtlinie

Am 14. November 2000 wurde anlässlich der am gleichen Tag stattfindenden Sitzung zum Kinotag der Europäischen Union vom Europäischen Verband der Filmregisseure (FERA) ein Vorschlag für eine Kinorichtlinie vorgestellt. Diese Sit-

zung war Teil des 5. Europäischen Filmforums, das vom 9. bis 14. November in Straßburg (Frankreich) veranstaltet wurde.

Mit dem Vorschlag soll die Verbreitung europäischer Filme angekurbelt werden, wobei die Schaffung eines europäischen Raums für Kinowerke es der Filmbranche ermöglichen soll, die Vorteile des einheitlichen Binnenmarktes voll

Francisco
Javier Cabrera
Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

auszuschöpfen. Der Vorschlag enthält insbesondere eine Definition für europäische Kinowerke und greift auch eine

Proposition de Directive Cinéma pour une harmonisation européenne de certains aspects de la réglementation relative au cinéma, Forum du Cinéma européen de Strasbourg, 13-14 novembre 2000 (Vorschlag für eine Kinorichtlinie zur europäischen Harmonisierung gewisser Aspekte der Regelungen für Kinofilme, Europäisches Filmforum in Straßburg, 13-14 November 2000); Pressemitteilung des FERA, 16. November 2000

FR

NATIONAL

RUNDFUNK

AL – Charta des öffentlichen Rundfunks verabschiedet

Kristina Dahl
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Auf Grundlage des Gesetzes über das öffentliche und private Radio und Fernsehen vom 30. September 1998 trat in Albanien mit Datum vom 6. Juli 2000 eine Satzung über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Kraft. Ziel der Satzung ist die Regulierung und Gestaltung der nationalen Einrichtung des *Radio Televizioni Shqiptar* (öffentlicher Radio- und Fernsehsender – RTSH). Die Regelungen sollen den Übergang von Staatsrundfunk zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglichen. Der Sender ist eine juristische Person des

Charta des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom 1. Juli 2000

EN

AT – Verfassungsgerichtshof hebt Radiolizenzen auf, Privatrundfunkbehörde erteilt einstweilige Bewilligungen zum Weitersenden

Albrecht Haller
Universität Wien
und Höhne &
In der Maur
Rechtsanwälte

Nachdem der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000 festgestellt hatte, dass der die Zulassungsbehörde („Privatrundfunkbehörde“, früher: „Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde“) regelnde § 13 des Regionalradiogesetzes (in seiner für die Entscheidung maßgebenden früheren Fassung) verfassungswidrig war (siehe IRIS 2000-8: 4), hob er in seiner Oktober-Session konsequenterweise die 23 bei ihm angefochtenen Zulassungen zur Veranstaltung von regionalem oder lokalem Hörfunk (Regional- und Lokalradiolizenzen) auf.

Schon vor Monaten hat der Gesetzgeber für diesen Fall

Presseausendung des Verfassungsgerichtshofes vom 24. November 2000, abrufbar unter <http://www.vfgh.gov.at/vfgh/presse/24112000.html>

Regierungsvorlage/Bundesgesetz, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien und Telekommunikation erlassen wird, ein Bundesgesetz über die Einrichtung der „Kommunikations-Kommission Austria“ („KommAustria“) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, das Rundfunkgesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Zugangskontrollgesetz, das Kartellgesetz und das Signaturgesetz geändert werden, 400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI. Gesetzgebungsperiode.

DE

BE – Neuer Rat zur Gewährleistung des Schutzes von Minderjährigen keine Verletzung von Artikel 10 EMRK

Mit seinem Erlass vom 30. März 1999 hat das flämische Parlament beschlossen, einen neuen Rat zur Gewährleistung des Schutzes von Minderjährigen in Anwendung von Artikel

Reihe von anderen Themen auf, darunter die Verbreitung europäischer Produktionen, Unterstützungsmaßnahmen, Kautionen, die Schaffung eines öffentlichen Filmregisters, die Beteiligung von Fernsehsendern an der Produktion und Ausstrahlung von europäischen Werken sowie Filmerziehung.

Das Kommissionsmitglied Viviane Reding hat die Initiative des FERA begrüßt und erklärt, die Kommission habe die Absicht, den Vorschlag zu prüfen. Ferner hat sie angekündigt, dass sie vor Ablauf des Jahres 2001 an den Rat und an das Europäische Parlament eine Stellungnahme zum rechtlichen Rahmen für Kinowerke richten werde, in der zahlreiche Punkte aus dem vorliegenden FERA-Vorschlag enthalten sein werden. ■

öffentlichen Rechts mit Hauptsitz in Tirana. Er wird durch die Satzung verpflichtet, seine öffentliche Aufgabe durch Information, Bildung und Unterhaltung der Öffentlichkeit wahrzunehmen und dabei allen gesellschaftlichen Gruppen, einschließlich nationalen Minderheiten, zu dienen. Der Sender *RTSH* setzt sich zusammen aus den Verwaltungseinheiten „Albanisches Fernsehen“, „Radio Tirana“, einigen regionalen Radio- und Fernsehstationen sowie der Direktion der Sendestationen. Die Satzung regelt die organisatorische Struktur des Senders, arbeitsrechtliche Fragen der Angestellten, die Aufgaben des Senders in programmlicher Hinsicht (Produktion und Übertragung von Sendungen) sowie inhaltliche Vorgaben wie z.B. die Verpflichtung zur objektiven Berichterstattung und die Achtung der Menschenwürde. Darüber hinaus enthält die Satzung Vorschriften zur Technik der Sendeabwicklung sowie zur Finanzierung des Senders. ■

vorgesorgt und durch eine Änderung des Regionalradiogesetzes (siehe IRIS 2000-9: 6) die Möglichkeit geschaffen, dass die bisherigen Zulassungsinhaber innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofs bei der Privatrundfunkbehörde einen Antrag auf einstweilige Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk stellen und dann jedenfalls bis zum Ablauf des Tages der Zustellung der diesen Antrag betreffenden Entscheidung der Privatrundfunkbehörde weitersenden dürfen. Jene 23 Zulassungsinhaber, deren Zulassungsbescheide vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden sind, haben von dieser Möglichkeit selbstverständlich Gebrauch gemacht. Die Privatrundfunkbehörde hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2000 diesen ehemaligen Zulassungsinhabern einstweilige Zulassungen erteilt; diese Zulassungen erlöschen spätestens nach sechs Monaten ab Erteilung.

Da die Verfassungsmäßigkeit der Privatrundfunkbehörde auch nach geltendem Recht zweifelhaft ist – der Verfassungsgerichtshof hat bereits ein neues Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet –, sollen die künftigen, nicht bloß einstweiligen Zulassungen nicht mehr von der Privatrundfunkbehörde, sondern bereits von der seit einiger Zeit geplanten neuen Medienbehörde („Kommunikations-Kommission Austria“, kurz: „KommAustria“) vergeben werden. Die Ausgestaltung dieser Behörde ist allerdings noch Gegenstand politischer Diskussionen. ■

22 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ einzurichten. Dieser neue Rat, der *Vlaamse Kijk- en Luisterraad* (Flämischer Seh- und Hörrat für Radio und Fernsehen – „der Rat“) wird aus zwei Richtern und 7 Fachleuten, unter anderem für Kinderpsychologie und Pädagogik, bestehen. Der Rat wird das Recht haben, auf eigene Initiative oder als Reaktion auf eine Beschwerde Entscheidungen zu treffen. Eine Verurtei-

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht der
Fakultät für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

lung durch den Rat kann zu einer Verwarnung und zur Aufforderung, den Verstoß einzustellen, oder zu einem Bußgeld von 5.000.000 FRF (ca. 125.000 EUR) führen. Unter gewissen Umständen kann der Rat der flämischen Regierung die Aussetzung der Ausstrahlung einer Sendung vorschlagen (siehe IRIS 1999-4: 8).

Kurz nach Einfügung dieser neuen Artikel in das *decreten betreffende de radio-omroep en de televisie* (flämische Rundfunkgesetz, Art. 116 *nonies decies*) wandte sich die kommerzielle flämische Rundfunkorganisation VTM an den belgischen Schiedsgerichtshof und verlangte die Aufhebung dieser Bestimmungen. Nach Ansicht von VTM seien die Befugnisse

Arbitragehof/Court d'Arbitrage (Schiedsgerichtshof) Nr. 124/2000, 29. November 2000, <http://www.arbitrage.be/public/f/2000/2000-124f.pdf>

NL-FR

BE – VRT wegen Verunglimpfung des katholischen Glaubens ermahnt

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht der
Fakultät für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

Der *Vlaamse Geschillenraad voor radio en televisie* (Flämische Schlichtungsrat für Radio- und Fernsehen) hat zum zweiten Mal befunden, dass die flämische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt (VRT) ihre Verpflichtungen nach dem *decreten betreffende de radio-omroep en de televisie* (flämischen Rundfunkgesetz) verletzt hat. Dieses Mal war der Rat der Ansicht, dass eine Radiosendung in diskriminierender Weise die Grundlagen des christlichen Glaubens, nämlich die Auferstehung und Himmelfahrt Christi, lächerlich gemacht

Flämischer Schlichtungsrat für Radio- und Fernsehen, Beschluss 006/2000, 4. Oktober 2000, im Fall M. De Bruyn gegen VRT

NL

BE – Flämisches Parlament öffnet die Tür für kommerzielles Radio und dereguliert Regionalfernsehen

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht der
Fakultät für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

Am 14. November 2000 stimmte das flämische Parlament einigen neuen Bestimmungen im *decreten betreffende de radio-omroep en de televisie* (flämischen Rundfunkgesetz – Art. 38*sexies* – 38*terdecies*) zu. Die neuen Bestimmungen geben privaten Organisationen die Möglichkeit, eine Lizenz zu erwerben und Frequenzen für die kommerzielle Ausstrahlung von Radiosendungen für (fast) die gesamte Flämische Gemeinschaft zu erhalten. Bislang waren Funkfrequenzen nur für lokale oder großstädtische private Radiosender verfügbar,

Decreet houdende wijzigingen van sommige bepalingen inzake de regionale omroepen in de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie gecoördineerd op 25 januari 1995 (Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 413 und Erlass vom 1. Dezember 2000 zur Modifizierung einiger Bestimmungen in Bezug auf Regionalfernsehen im Rundfunkgesetz, Moniteur 20. Dezember 2000).

Siehe auch www.vlaamsparlement.be und www.moniteur.be

FR-NL

CH – Neues Radio- und Fernsehgesetz in der Vernehmlassung

Über 170 Organisationen von betroffenen und interessierten Kreisen, Parteien und Kantone werden bis Ende April 2001 Gelegenheit haben, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) zu äussern. Der Entwurf setzt die medienpolitischen Grundsätze des Aussprachepapiers um, welches der Bundesrat im Januar 2000 veröffentlicht hat (siehe IRIS 2000-2: 4).

des Rates als eine diskriminierende Einschränkung der Meinungsfreiheit anzusehen, wie sie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ist.

In seinem Urteil vom 29. November 2000 vertrat der Schiedsgerichtshof die Meinung, dass die Beschränkungen zum Schutz von Minderjährigen gemäß Artikel 78 § 1 des flämischen Rundfunckerlasses sowie die Bestimmungen des Rates dem Artikel 10 EMRK entsprechen. Der Schiedsgerichtshof unterstrich, dass diese Bestimmungen auf den spezifischen Schutz von Minderjährigen vor der schädlichen Wirkung einer gewissen Fernsehprogramm-kategorie abzielen. Die Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen wie auch die Zusammensetzung des neuen Rats und die Abstufungen in den Sanktionen, die verhängt werden können, gewährleisten in ausreichendem Maße, dass die neuen Bestimmungen die Meinungsfreiheit nicht in diskriminierender oder unverhältnismäßiger Weise beschneiden. Nach dem belgischen Schiedsgerichtshof ist das Ziel der neuen Bestimmungen der Schutz von Minderjährigen als einer schutzbedürftigen Gesellschaftsgruppe, was als eine legitime und notwendige Aufgabe in einer demokratischen Gesellschaft anzusehen ist. ■

hat. Der Rat anerkannte das von der Meinungsfreiheit gedeckte Recht der Rundfunkveranstalter, Kritik zu üben und Ansichten zu vertreten, die eine gewisse gesellschaftliche Gruppe kränken, schockieren oder aufbringen können. Der Schlichtungsrat war allerdings der Meinung, dass gewisse Grenzen nicht überschritten werden sollten und die Lächerlichmachung eines bestimmten Glaubens nicht diskriminierend sein darf. Ohne genau zu sagen, inwiefern VRT gewisse Grenzen überschritten hat oder warum das Programm diskriminierend war, erklärte der flämische Schlichtungsrat die Beschwerde über die Radiosendung für zulässig und begründet. Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt VRT wurde vom Rat ermahnt. Es ist das zweite Mal, dass die Lächerlichmachung des christlichen Glaubens durch VRT zu einer Verwarnung durch den Schlichtungsrat geführt hat (siehe IRIS 1999-1: 13). ■

während regionales oder nationales Privatradio nur über Kabel ausgestrahlt werden durfte. Alle nationalen und regionalen Funkfrequenzen waren ausschließlich in der Verfügung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt VRT (siehe IRIS 2000-3: 6). Das flämische Ministerium muss nun den technischen Rahmen für die Zuteilung der Frequenzen, die kommerziellen Radiosendern zur Verfügung gestellt werden, erarbeiten. Es scheint jedoch so, dass aufgrund mangelnder nutzbarer Funkfrequenzen lediglich eine oder zwei Lizenzen für kommerzielles Radio zur Verfügung gestellt werden.

Ein Erlass vom 1. Dezember 2000 hat einige Bestimmungen zu Regionalfernsehen in der Flämischen Gemeinschaft modifiziert. Er unterstreicht den Auftrag zu „regionaler Information“, hebt die Obergrenze von 300 Produktionsstunden pro Jahr auf und verleiht den Bestimmungen zum Höchstanteil an Werbezeit gleichzeitig mehr Flexibilität (Artikel 51, 52 § 4 und 82 § 7 des flämischen Rundfunkgesetzes). Der Medienminister erklärte vor dem Parlament, dass die neuen Bestimmungen den regionalen Fernsehsendern helfen sollen, ihre finanzielle Lage zu verbessern. ■

Durch eine gezielte Konzentration des Leistungsauftrages und der verfügbaren Mittel (Empfangsgebühren) auf die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) soll ein Service public gewährleistet werden, der für alle Sprachregionen gleichwertige Programme anbietet, inhaltlich umfassend ist, geographisch flächendeckend empfangen werden und sich in der Schweiz gegen internationale Konkurrenz behaupten kann. Im Gegenzug sollen die Möglichkeiten privater Veranstalter erweitert werden. Zunächst wird der Marktzugang erleichtert, indem auf eine Konzessionspflicht

verzichtet wird. Private Veranstalter werden ferner keine besonderen Leistungsaufträge mehr erfüllen müssen und erhalten mehr kommerzielle Möglichkeiten, da die Werbeproduktion weitgehend auf europäisches Niveau liberalisiert wird (Unterbrecherwerbung, Verkaufssendungen). Durch den Wegfall der Konzessionspflicht werden die Veranstalter auch keine Konzessionsabgabe auf den Werbeeinnahmen mehr entrichten müssen. Schliesslich soll Veranstaltern, die besondere inhaltliche Leistungen erbringen wollen, privilegierter Zugang zu Verbreitungsinfrastrukturen gewährt werden.

Als Ausgleich zur Bevorzugung bei der Zuteilung der Empfangsgebühren soll die SRG bei Werbung und Sponsoring strengeren Bestimmungen unterliegen als die privaten Veranstalter. Die Detailregelung überträgt das Gesetz dem

Oliver Sidler
Rechtsanwalt,
Zug

CY – Harmonisierung der nationalen Rahmengesetzgebung mit der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Im Jahr 2000 wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen, die gesetzliche Anweisung für die Medien in der Republik Zypern mit den europäischen Anforderungen in Einklang zu bringen.

In Bezug auf Privatrundfunk wurde die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung einiger per Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift festgelegter Bestimmungen zur Ausübung von Fernsehaktivitäten in den Mitgliedsstaaten bereits durch Gesetz 7(I) „zur Konsolidierung und Überprüfung des Aufbaus, der Einrichtung und des Betriebs von Radio- und Fernsehsendern“ vom 29. Januar 1998 umgesetzt. Zudem hat das Gesetz 7(I) einige Bestimmungen der Änderungsrichtlinie 97/36/EG eingeführt und zur Einrichtung einer unabhängigen Radio- und Fernsehbehörde geführt, die für die Umsetzung der Rahmengesetzgebung für private Rundfunkveranstalter verantwortlich zeichnet. Die zypriotische Radio- und Fernsehbehörde wurde im Mai 1998 gegründet. Schliesslich beinhaltet Gesetz 7(I) Massnahmen gegen Unternehmenszusammenschlüsse und Beschränkungen für Kapitalverflechtung bei Medienbesitz und es regelt die gleichberechtigte Behandlung von politischen Parteien und den Betrieb von Sendern in Ausnahmesituationen und es bietet Massnahmen zum Schutz der Nationalsprachen.

Auf Grundlage des oben genannten Gesetzes wurden am 28. Januar 2000 zusätzlich detaillierte Verordnungen im

Gesetz zur Konsolidierung und Überprüfung der Gesetze zur Regelung des Aufbaus, der Einrichtung und des Betriebs von Rundfunk- und Fernsehsendern, mit Änderungen bis August 2000 (Konsolidierte Version)

EN

CZ – Neue Gesetze über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Vorbereitung

Zu Beginn des Jahres hat die tschechische Regierung den Entwurf einer Novelle des Gesetzes Nr. 483/1991 über das Tschechische Fernsehen in der Fassung der Änderungsgesetze von 1995 und des Gesetzes Nr. 484/1991 über den Tschechischen Hörfunk angenommen.

Ziel der Novellierung ist die Neuordnung des Verfahrens zur Bestimmung des Generaldirektors der öffentlich-rechtlichen Anstalten *Česká televize* (CT) und *Český rozhlas* (CR). Ende des vergangenen Jahres war es in Folge der Neubenennung des

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Zákon ze dne 2001, kterým se mění zákon č. 483/1991 Sb., o České televizi, ve znění pozdějších předpisů, zákon č. 484/1991 Sb., o Českém rozhlasu, ve znění pozdějších předpisů a zákon č. 468/1991 Sb., o provozování rozhlasového a televizního vysílání, ve znění pozdějších předpisů. (Gesetz vom 2001 zur Änderung des Gesetzes Nr. 483/1991 über das Tschechische Fernsehen, des Gesetzes Nr. 484/1991 über den Tschechischen Hörfunk sowie des Gesetzes Nr. 468/1991 über die Durchführung von Hörfunk- und Fernsehsendungen)

CS

Bundesrat. Eine Regelung auf Verordnungs- statt auf Gesetzesstufe ist nötig, da das Ausmaß der asymmetrischen Regulierung von Privaten und der SRG jeweils den aktuellen Bedürfnissen des Service public und den Marktgegebenheiten angepasst werden muss. Der Bundesrat hat bereits jetzt klare Absichten geäußert, wie er die kommerziellen Möglichkeiten der SRG in der Verordnung regeln will: Aufrecht erhalten bleibt die Beschränkung der Werbedauer in den Programmen der SRG, die bestehende Unterbrecherwerberegulierung und das Verbot der Radiowerbung. Neu kommen ein generelles Sponsoringverbot sowie ein Verbot für Heilmittelwerbung hinzu. Nicht gestattet ist schliesslich die Veranstaltung von eigentlichen Verkaufssendungenfenstern außerhalb der Spotwerbung in den Kanälen der SRG. Die flexiblere Regelung auf Verordnungsebene erlaubt es dem Bundesrat, ohne zeitaufwändige Gesetzesrevision allenfalls notwendige Anpassungen an veränderte Bedingungen vorzunehmen. Es wird damit gerechnet, dass nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse die Botschaft zum neuen RTVG etwa Ende 2001 den Eidgenössischen Räten zur Beratung vorgelegt werden kann. Das neue Gesetz könnte danach frühestens auf das Jahr 2004 in Kraft treten. ■

Amtsblatt veröffentlicht. Sie legen den rechtlichen Rahmen für die anzuwendenden Verfahren und die Themengebiete fest, die die Behörde zu überwachen hat, wie journalistische Ethik, Werbung, Teleshopping, Schutz von Minderjährigen und Schutz der Menschenrechte. Die Verordnungen enthalten unter anderem einen Code zur visuellen Kennzeichnung, die Eltern über die Art des Programminhalts und dessen Eignung für Minderjährige informiert.

Die restlichen Bestimmungen der Richtlinie 97/36/EG wurden in Gesetz 23(I) vom 18. Februar 2000 zur Änderung der Gesetze über Radio- und Fernsehsender aufgenommen.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wurde das gleiche Verfahren angewendet. Gesetz 8(I) vom 29. Januar 1998 zur Änderung des zypriotischen Rundfunkgesellschaftsgesetzes von 1959 (Abschnitt 300) nahm die Bestimmungen der Richtlinie 89/552/EWG und einige Bestimmungen der Änderungsrichtlinie 97/36/EG auf, während die restlichen Bestimmungen der Richtlinie 97/36/EG in Gesetz 24(I) vom 18. Februar 2000 Eingang fanden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen der Fernsehrichtlinie bereitet die zypriotische Radio- und Fernsehbehörde einen Bericht über die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie hinsichtlich der erreichten Quoten der Fernsehsender in Bezug auf den Anteil von europäischen Werken und unabhängigen Produktionen in ihren Programmen jeweils für den Zeitraum 1999-2000 vor.

Die Behörde ist ebenfalls im Begriff, die Liste von Ereignissen mit herausragender gesellschaftlicher Bedeutung, wie sie durch Artikel 3a der Richtlinie 97/36/EG und in Artikel 9a der europäischen Konvention des Europarats zu grenzüberschreitendem Fernsehen vorgesehen ist, fertig zu stellen. ■

Generaldirektors des CT zu massiven Streiks der Beschäftigten gekommen; die Besetzung der Redaktion und eines Teils der Produktionsstudios war zu verzeichnen. Nach bisherigem Recht wird der Generaldirektor durch den Rundfunkrat gewählt, § 9 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes Nr. 483/1991. Die Mitglieder des Rates ihrerseits werden durch die im Parlament vertretenen Parteien vorgeschlagen, sie werden durch die Kammer der Abgeordneten des Parlaments gewählt.

Zukünftig sollen gesellschaftlich relevante Gruppierungen, Kirchen, Verbände nationaler Minderheiten sowie andere nicht-staatliche Organisationen dergestalt in die Wahl des Gremiums eingebunden werden, dass sie eigene Vorschläge für Kandidaten zur Abstimmung stellen können.

Um kurzfristig die geplanten Änderungen beschließen zu können, hat der Präsident des tschechischen Nationalrats, des Parlaments, am 4. Januar den legislativen Notstand festgestellt. Dies ermöglicht eine Befassung des Parlaments mit dem Änderungsgesetz innerhalb kürzester Zeit; eine Verabschiedung auch durch den Senat erscheint damit bis Ende Januar wahrscheinlich. ■

DE – Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages treten in Kraft

Alexander
Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Zum 1. Januar diesen Jahres ist der von den Ministerpräsidenten der Länder vereinbarte 5. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, unterzeichnet in der Zeit vom 6. Juli bis 7. August 2000, in Kraft getreten.

Im Mittelpunkt der Diskussion vor der Ratifizierung durch die Länderparlamente stand vor allem die Erhöhung der Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Erwartung einer Vielzahl von Parlamenten, zukünftig stärker in die Entscheidungsfindung bei der Änderung der für das

Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag (unterzeichnet in der Zeit) vom 6. Juli bis 7. August 2000
<http://www.artikel5.de/gesetze/rstv-5-e1.html>

DE

DE – Fortschreitende Medienkonzentration im Zeichen der Konvergenz

Bernd
Malzanini
Geschäftsführer
der KEK

Nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) der Länder veröffentlicht die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) alle drei Jahre einen Bericht über die Entwicklung der Konzentration im privaten Rundfunk. Unter dem Titel "Fortschreitende Medienkonzentration im Zeichen der Konvergenz" wurde er am 28. November 2000 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die rundfunkspezifische Konzentrationskontrolle soll den vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Gefahren "multimedialer Meinungsmacht" begegnen. Der Bericht der KEK verdeutlicht, dass vor dem Hintergrund einer sich im Zeitalter der Digitalisierung verändernden Medienwelt dieser Ansatz neue Bedeutung erhält. Die technische Entwicklung ermöglicht zwar ein breiteres Angebot von Medieninhalten, führt für sich allein aber nicht zu größerer Programmvielfalt. Gegenwärtig zeichnet sich vielmehr ab, dass die für die herkömmlichen Medien aufgezeigten hochkonzentrierten Strukturen auf die neuen Märkte übertragen werden. Die Position der führenden Anbieter im Fernsehbereich wird dadurch weiter verstärkt. Anhand empirischer Daten und zahlreicher Schaubilder stellt der Bericht dar, dass im bundesweiten Fernsehen die beiden großen nationalen Veranstaltergruppen, die KirchGruppe und die RTL Group, unverändert dominant sind. Ausländische Beteiligungen haben bisher nicht zu mehr

Der Medienkonzentrationsbericht ist beim VISTAS Verlag zum Preis von DM 152,- erhältlich. Eine Download-Version findet sich im Internet unter <http://www.kek-online.de/kek/information/publikation/mk-bericht/index.html>

DE-FR-EN

GB – Regierung kündigt grundlegende Reform der Rundfunk- und Telekommunikationsbestimmungen an

Die britische Regierung hat ein Weißpapier herausgegeben, in dem eine vollständige Umstellung der Regulierungsinstitutionen sowie weitreichende Änderungen der für den Kommunikationsbereich, darunter Rundfunk, Telekommunikation und Internet, relevanten Gesetze vorgeschlagen werden. Als Konsequenz ist zu erwarten, dass im Parlament 2001 oder 2002, nach den nächsten Wahlen, hierzu neue Gesetze eingebracht werden.

Kernstück der neuen Vorschläge ist die Bildung einer einzigen gemeinsamen Regulierungskommission für die Kommunikations- und Medienbranchen. Diese soll als *Office of Communications* (Amt für Kommunikation – OFCOM) die

deutsche Medienrecht maßgebenden Rundfunkstaatsverträge eingebunden zu werden, wurde durch den sächsischen Landtag in einer Präambel des Zustimmungsgesetzes festgehalten. Diese rekurriert auch auf Bestrebungen, das derzeit geltende Regime mittelfristig durch eine neue Medienordnung zu ersetzen.

Neuerungen ergeben sich daneben für die Bereiche der Kurzberichterstattung, bedingt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (siehe IRIS 1998-3:7), sowie durch den neu eingefügten § 52a des Rundfunkstaatsvertrages, der die Zuweisung von Kapazitäten für die terrestrische digitale Verbreitung betrifft.

Im Staatsvertrag über die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) wurde die Vorschrift betreffend die Gegendarstellung neu gefasst; hiermit soll der Problematik begegnet werden, welcher Anstalt (von den in der Arbeitsgemeinschaften zusammengefassten Anstalten) gegenüber ein Verlangen auf Gegendarstellung in Bezug auf das Gemeinschaftsprogramm erhoben werden muss.

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wurde entsprechend den zunächst von der ARD beschlossenen Plänen zur Neuregelung des Finanzausgleiches zwischen den Anstalten abgeändert. ■

Wettbewerb und Vielfalt geführt. Internationale Allianzen von Medienkonzernen dienen in erster Linie der Aufrechterhaltung der starken Positionen auf den jeweiligen Heimatmärkten. Das innere Wachstum der großen Medienkonzerne ist im Hinblick auf die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht das zentrale Problem; es wird von einer rein wettbewerbsrechtlichen Fusionskontrolle nicht erfasst. Ein im Bericht vorgenommener Rechtsvergleich zeigt, dass die Notwendigkeit einer rundfunkspezifischen Konzentrationskontrolle in der Mehrzahl der westlichen Industrieländer anerkannt ist. Neben dem wettbewerbsrechtlichen Instrumentarium haben alle untersuchten Rechtsordnungen ein spezielles Recht der Konzentrationskontrolle zur Sicherung der Meinungsvielfalt und hierfür zuständige eigenständige Institutionen geschaffen haben. Insgesamt ist das Regelungsniveau in den untersuchten Ländern, mit Ausnahme von Italien, höher als in Deutschland. Die KEK hebt hervor, dass sich das Zuschaueranteilsmodell des Rundfunkstaatsvertrages grundsätzlich bewährt hat. In einigen Punkten erweisen sich die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages jedoch als reformbedürftig. Notwendig ist die Anpassung an die Veränderungen, die mit dem Übergang zum digitalen Fernsehen mit seinen Spartenkanälen und Programmbouquets und dem parallelen Zugang zum Internet einhergehen. In verfahrensrechtlicher Sicht würde die Einräumung von eigenständigen Ermittlungsbefugnissen für die KEK der Vereinfachung und Beschleunigung ihrer Prüftätigkeit dienen. Ermöglicht werden sollte darüber hinaus ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen der KEK und dem Bundeskartellamt und angesichts der zunehmenden internationalen Konzernverflechtungen auch zwischen der KEK und vergleichbaren supranationalen Regulierungsbehörden. ■

Bereiche Telekommunikation, Fernsehen und Hörfunk abdecken und die bisherigen Einrichtungen (das Amt für Telekommunikation, die Unabhängige Fernsehkommission, die Kommission für Rundfunkstandards, die Rundfunkbehörde und das Amt für Funkkommunikation) ersetzen. Die neue Behörde soll zudem auch einige Zuständigkeiten vom Direktorium der BBC übernehmen, obwohl dieses fortbestehen wird, um die Verpflichtungen der BBC als öffentlichem Dienstleister umzusetzen. Das OFCOM wird sowohl für die wirtschaftliche als auch für die inhaltliche Regulierung zuständig sein und wird u.a. folgende Ziele haben: Schutz der Verbraucherrechte durch eine Förderung offener und wettbewerbsorientierter Märkte, Aufrechterhaltung hochwertiger Inhalte, weitgehende Programmvielfalt und Pluralismus der öffentlichen Meinung sowie Schutz der Bürger vor verletzenden Inhalten und vor Eingriffen in die Privat-

sphäre. Auch die Verwaltung des Frequenzspektrums soll unter seine Verantwortung gestellt werden.

Die Regierung erwägt für die Zukunft eine dreigliedrige Regulierung. Der erste Zweig würde für alle Rundfunkanbieter gelten und beträfe Minimalanforderungen an Inhalte sowie Regeln für die Werbung und die Unparteilichkeit in Nachrichtensendungen. Im zweiten Zweig wären die Auflagen an öffentliche Dienstleistungen zusammengefasst, die wie beispielsweise Quoten für unabhängige oder regionale Produktionen quantifizierbar und messbar sind. Die beiden ersten Zweige sollen vom OFCOM durchgesetzt werden. Der dritte Zweig, die qualitativen Anforderungen an öffentliche Dienstleistungen, soll weitestgehend der freiwilligen Selbst-

Tony Prosser
IMPS School
of Law
Universität
Glasgow

Ministerium für Handel und Industrie and Ministerium für Kultur, Medien und Sport, 'A New Future for Communications', Dezember 2000, verfügbar in englisch unter:
<http://www.communicationswhitepaper.gov.uk/>

GB – Regulierungsbehörde erlässt Anweisung über „angemessene Unparteilichkeit“ an Privatsender

Die für die Regulierung des kommerziellen Rundfunks in Großbritannien zuständige *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission – *ITC*) hat den Sender *Scottish Television*, ein Unternehmen der *Channel 3* Gruppe, abgemahnt und angewiesen, eine angemessene Unparteilichkeit in der heißen Phase einer lokalen Parlamentswahl sicherzustellen.

Das Unternehmen hatte landesweit, auch in Schottland, eine Sendung mit dem Titel *Ask the Prime Minister* („Fragen Sie den Premierminister“) ausgestrahlt, in der Tony Blair eine Stunde lang Fragen von Zuschauern im Studio beantwortet hatte. Diese Sendung fand am 12. Dezember statt. Die Wahlen waren für den 21. Dezember angesetzt. Abschnitt 6

Tony Prosser
IMPS School
of Law
Universität
Glasgow

ITC erlässt Anweisung über „angemessene Unparteilichkeit“ an *Scottish Television*, *ITC*-Pressemitteilung 83/00, 14. Dezember 2000, verfügbar in englisch unter:
<http://www.itc.org.uk/>

GR – Neues Gesetz über den Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat und die anderen Behörden des audiovisuellen Sektors

Das griechische Parlament hat vor Kurzem ein neues Gesetz (Nr. 2863/2000) verabschiedet, das neben dem *Ethniko Symvoulío Radiotileorassís* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat – *ESR*) auch die anderen Behörden des audiovisuellen Sektors – das Ministerium für Presse & Massenmedien und die per o.g. Gesetz gegründeten Selbstkontrollorganismen – betrifft. Die Rolle des 1989 als unabhängige Medienregulierungsbehörde gegründeten *ESR* wurde verstärkt und seine Befugnisse bei der Lizenzvergabe und seine Kontrollfunktion erweitert. Als Aufsichtsorgan des Rundfunks ist der *ESR* ermächtigt, privaten Hörfunkstationen und Fernsehsendern, die unverschlüsselte oder verschlüsselte Programme senden, Lizenzen zu erteilen bzw. zu erneuern oder zu entziehen. Seine Kontrollfunktion übt er allgemein in Hinblick auf die Qualität der ausgestrahlten Programme und die Transparenz im audiovisuellen Sektor aus. Verstöße gegen die Grundsätze des Rundfunkgesetzes kann der *ESR* ahnden und den betroffenen Sendunternehmen Sanktionen auferlegen. Seine Entscheidungen hinsichtlich der Vergabe von Betriebslizenzen bzw. dem Verhängen von Sanktionen bedürfen nicht mehr wie bisher einer Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Minister für Presse und Mas-

Maria Kostopoulou
Ministerium für
Presse &
Massenmedien

Gesetz 2863/2000 über den Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat und die anderen Behörden des audiovisuellen Sektors (Amtsblatt 262/29, November 2000)

EL

kontrolle der Rundfunkbetreiber bzw. einer gemeinsamen Regulierung durch Rundfunksender und Regulierungsbehörde überlassen bleiben. So sollen die Sender zukünftig detaillierte Aufstellungen ihrer Programmpolitik sowie jährliche Berichte über deren praktische Umsetzung vorlegen. Das Weißpapier verteidigt darüber hinaus vehement die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dem es für die digitale Zukunft sogar eine wachsende Bedeutung beimisst. Die Einspeisung von öffentlich-rechtlichen Kanälen in Kabelnetze und über Satellit soll vorgeschrieben werden und das *OFCOM* soll die Mittel erhalten, um durchzusetzen, dass öffentlich-rechtliche Kanäle in angemessenem Umfang in elektronischen Programmführern berücksichtigt werden.

Zu den grundlegenden Reformen gehören die Lockerung der Bestimmungen über die Konzentration von Eigentum, die Ansetzung weiterer Anhörungen für die Ersetzung der gegenwärtigen Grenze für Beteiligungen an Sendern, deren Fernsehmarktanteil bei 15% oder mehr liegt sowie die Lockerung der gegenwärtigen Grenzen für medienübergreifende Beteiligungen. Fusionen sollen auch weiterhin einer Überprüfung durch die Wettbewerbsbehörden unterzogen werden. Die aktuelle Vorenthaltung von Lizenzen, zum Beispiel gegenüber religiösen Organisationen, soll überprüft werden. ■

des Rundfunkgesetzes von 1990 schreibt der Kommission vor, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Unparteilichkeit bei der Berichterstattung über politisch oder wirtschaftlich kontroverse Themen bzw. über aktuelle Tagespolitik von allen zugelassenen Diensten eingehalten werden. Die Kommission war der Auffassung, dass der Auftritt des Regierungschefs „ein hochbrisantes Programm mit parteipolitischer Relevanz“ war. Die *ITC* erließ demzufolge eine Anweisung an *Scottish Television*, auch anderen großen Parteien in Schottland (einschließlich den Konservativen, Liberaldemokraten und Schottischen Nationalisten) eine im Verhältnis zur parteipolitischen Bedeutung des Auftritts des Premierministers angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme über aktuelle politische Themen einzuräumen. Diese habe zur Hauptsendezeit am oder vor dem 20. Dezember 2000 zu erfolgen. Eine Nichteinhaltung der Anweisung käme einer Verletzung der Lizenzbestimmungen durch das Unternehmen gleich. ■

senmedien. Der Minister für Presse und Massenmedien behält weiterhin seine allgemeinen Kompetenzen: Einbringung von Vorschlägen für regulierende bzw. gesetzgebende als notwendig erachtete Maßnahmen, Überwachung der Entwicklung des audiovisuellen Sektors auf Gemeinschafts- bzw. internationaler Ebene usw.

Die neue Zusammensetzung des *ESR* besteht aus sieben Mitgliedern, zu denen ein Präsident und ein Vizepräsident zählen, die auf Vorschlag des Parlamentsvorsitzenden vom Präsidialkolleg des griechischen Parlaments einberufen werden. Das Präsidialkolleg muss seine Entscheidung mit qualifizierter Vierfünftel-Mehrheit treffen. Das Mandat der Mitglieder des *ESR* beläuft sich auf vier Jahre. Das Gesetz legt fest, welche Funktionen unvereinbar mit der Ausübung eines Mandats als *ESR*-Mitglied sind, um die Unabhängigkeit von den Hörfunk- und Fernsehunternehmen sowie den politischen Machthabern im weiteren Sinne zu gewährleisten. Bei Nichtbeachtung der Auflagen des Gesetzes, insbesondere der Unvereinbarlichkeitsbestimmungen, wird ein zu diesem Zweck einberufener Disziplinarrat zu Rate gezogen.

Der *ESR* ist in vier nach Zuständigkeitsbereichen getrennte Abteilungen untergliedert: a) Lizenzvergabe, b) Einhalten der Grundsätze der Transparenz, c) Qualität und Berufsethik der ausgestrahlten Programme und d) technische Unterstützung und Verwaltungsdienste. Das Gesetz umfasst eine Reihe von Bestimmungen, die das vom *ESR* eingestellte Verwaltungspersonal bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter betreffen. Des Weiteren sieht es vor, dass der *ESR* sich eine Geschäftsordnung gibt, in der seine Funktionsweise genauestens geregelt wird. ■

GR – Selbstkontrolle im Mediensektor

Ein neues Gesetz betreffend den Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat und die anderen Behörden des audiovisuellen Sektors (Gesetz Nr. 2863/2000, siehe IRIS 2001-1: 9) sieht Selbstregulierungsmechanismen für Rundfunkveranstalter durch das Einrichten dementsprechender Instanzen vor. Präzise ausgedrückt müssen die Inhaber einer Genehmigung (unverschlüsselte Hörfunk- und Fernsehkanäle und Rundfunkveranstalter mit verschlüsselten Programmen gleichermaßen) von jetzt an multilaterale Verträge abschließen, in denen die Vertragsparteien berufsethische Regeln und Grundsätze für die auszustrahlenden Programme festlegen. Diese Verträge müssen zwischen mindestens zwei Parteien abgeschlossen werden, welche anschließend andere Rundfunkveranstalter zum Beitritt auffordern können. Das Nichtabschließen eines Vertrags oder der Nichtbeitritt zu einem Verpflichtungsvertrag der Selbstkontrolle bedeutet einen Verstoß gegen die gültige Rechtslage, die der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat mit dem Entzug bzw. der Suspension der Genehmigung sanktionieren kann. Die in den Selbstkontrolleverträgen vorgesehenen Ehrenkodices dürfen auf keinen Fall dem geltenden Recht widersprechen.

Das Einhalten der in den Selbstkontrolleverträgen aufgestellten Regeln wird von internen Berufsethik-Ausschüssen überwacht, die von den Vertragsparteien selbst eingesetzt

Maria Kostopoulou
Ministerium
für Presse &
Massenmedien

Gesetz 2863/2000 über den Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat und die anderen Behörden des audiovisuellen Sektors (Amtsblatt 262/29, November 2000)

EL

MT – Änderung des Rundfunkgesetzes

Im Juli 2000 trat das Gesetz Nr. XV zur Änderung des Rundfunkgesetzes 1991 (das 1993 durch das Gesetz XIV geändert wurde) in Kraft. Die wichtigsten Merkmale des Gesetzes sind: eine Erweiterung des Eigentumsrechts im Bereich der Medien, eine Definition des „Teleshopping“ sowie einige Änderungen der „Weiterverbreitungspflicht“ für Kabelbetreiber. Es sieht außerdem einige Beschränkungen bezüglich der Weitergabe von Rundfunklizenzen vor.

In seiner ursprünglichen Ausgabe sah das Rundfunkgesetz vor, dass ein Lizenzinhaber jeweils nur eine Fernseh- oder Rundfunklizenz erwerben kann. Die Änderung des Gesetzes von 1993 ermöglichte es einem Lizenzinhaber, gleichzeitig eine Fernseh- und eine Rundfunklizenz zu besitzen. Die jüngste Ausgabe des Rundfunkgesetzes gestattet es einer Person/einem Unternehmen, einen dritten Rundfunkdienst in Form einer Teleshopping-Station zu erwerben.

Das Gesetz umfasst auch eine Definition für Teleshopping. Vor der Änderung von 2000 wurde Teleshopping im Gesetz als „Form der Werbung“ erwähnt, ohne diese jedoch genauer zu bestimmen. Das alte Gesetz enthielt relativ strenge Bestimmungen bezüglich der täglichen Dauer dieser „Form der Werbung“. Eine gesetzliche Regelung ist in Vorbereitung, um auf diesem Gebiet Klarheit zu schaffen. Zwar steht ein endgültiger Entschluss bezüglich des EU-Beitritts

Klaus J. Schmitz
Seifert mtm
Systems (Malta)
Ltd.

Rundfunkgesetz (Änderungsgesetz) Nr. XV von 2000 zur Änderung des Rundfunkgesetzes 1991, geändert durch das Gesetz XIV von 1993 (siehe Kap. 350 der Gesetze von Malta)

ET-MT

NL – RTL4 und RTL5 dürfen vorläufig in den Niederlanden weitersenden

Der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung des Staatsrats hat als Antwort auf einen Antrag der *Holland Media Groep*

werden. Bei Verstoß gegen die in den Verträgen aufgeführten Regeln verhängen die Ausschüsse immaterielle Sanktionen, d.h. die Verpflichtung, Sonderbekanntmachungen bzw. -sendungen o.ä. auszustrahlen. Die Nichterfüllung einer vom Ausschuss verhängten immateriellen Sanktion bedeutet einen Verstoß gegen das geltende Recht, das der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat (ESR) mit einem gesetzlich festgelegten Strafmaß ahndet. Die internen Berufsethik-Ausschüsse können auch mit der Untersuchung von Klagen beauftragt werden und das Recht auf Berichtigung bei Verletzung der Ehre oder des Leumunds bzw. bei Verstößen gegen das Recht auf Unverletzlichkeit der Persönlichkeitsrechte von juristischen oder natürlichen Personen durchsetzen.

Dasselbe Gesetz sieht vor, dass die Rundfunkveranstalter, der Verband der Werbungtreibenden, der Verband der Werbenden, sowie jede andere die Werbebranche repräsentierende Organisation einen Ehrenkodex ausarbeiten muss, der den Inhalt von über elektronische Medien verbreiteten Werbeaussagen sowie deren Darstellung reguliert. Gleichzeitig gründen o.g. Werbeunternehmen eine gemeinnützige Gesellschaft, die sich die Kontrolle von über elektronische Medien verbreiteten Werbeaussagen zum Ziel gesetzt hat, unter Einhaltung des geltenden Rechts und der von den Berufsverbänden herausgegebenen Ehrenkodices (s.o.). Auch werbende Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter verschlüsselter Hörfunk- und Fernsehdienste mit entsprechender Genehmigung, sowie deren Verbände und Gewerkschaften können dieser Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als assoziierte Mitglieder beitreten. Außerdem können Vertreter der Printmedien der Gesellschaft als assoziierte Mitglieder beitreten, wenn das Statut auch die Kontrolle von in den Printmedien veröffentlichten Werbeaussagen miteinbezieht. Aufgabe dieser Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist es, auf Anfrage der Werbeunternehmen hin Werbeaussagen vor deren Veröffentlichung auf ihre Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu überprüfen. In Ausnahmefällen kann eine Werbeaussage auch nach ihrer ersten Veröffentlichung überprüft werden. ■

von Malta noch aus, die parlamentarische Debatte lässt jedoch bereits erkennen, dass die derzeitige Regierung die Bestimmungen der gesetzlichen Regelung mit der europäischen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und dem Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates in Einklang zu bringen versucht.

Das neue Gesetz bringt ebenfalls Änderungen der Weiterverbreitungspflicht für Kabelbetreiber mit sich, die das alte Gesetz bereits vorsah. Diese Bestimmungen, die ursprünglich vorgesehen waren, um die hohe Anzahl der Antennen auf Malta zu verringern, sollten Kabelbetreiber vor Vorwürfen des Verstosses gegen das Urhebergesetz bei der Ausstrahlung terrestrisch empfangener Sendungen schützen.

Die Änderungen umfassen auch neue Beschränkungen bezüglich der Übergabe von Rundfunklizenzen. Das Gesetz listete früher unter diesem Begriff (1) die Übertragung einer Rundfunklizenz und (2) die Übertragung von Anteilen an einem Unternehmen, das über eine Rundfunklizenz verfügt auf, für die das schriftliche Einverständnis der Rundfunkbehörde notwendig war. Es wurde insoweit festgehalten, dass die Übernahme eines Unternehmens, das über eine Rundfunklizenz verfügt, bereits im Gesetz impliziert sei. Die Aufnahme in die Liste sei von daher nicht gänzlich neu.

Das neue Gesetz ergänzt die bestehende Liste um folgende Handlungen:

- Übergabe der Leitung eines Rundfunksenders durch den Inhaber einer Rundfunklizenz an eine weitere Person,
- Übergabe des wirtschaftlichen Eigentums eines Unternehmens, das über eine Rundfunklizenz verfügt und
- Fusion von Unternehmen, die über eine Rundfunklizenz verfügen. ■

(Mediengruppe Holland – HMG) entschieden, dass die Programme von RTL4 und RTL5 – vorläufig – unter luxemburgische Zuständigkeit fallen und somit in den Niederlanden auch ohne niederländische Rundfunklizenz ausgestrahlt werden dürfen.

HMG, eine kommerzielle Rundfunkgesellschaft, die Fernsehsendungen auf den Kanälen RTL4 und RTL5 ausstrahlt, hatte am 7. September 2000 erstmalig bei der Verwaltungsabteilung Widerspruch gegen einen Erlass des Bezirksgerichts Amsterdam eingelegt (Rechtssache 98/3461, *Holland Media Groep* gegen *Commissariaat voor de Media*, siehe IRIS 2000-9: 11). Das Bezirksgericht Amsterdam hatte zu entscheiden, ob HMG niederländischem Recht und somit den Bestimmungen des niederländischen *Mediawet* (Mediengesetzes) unterliegt, wonach für den weiteren Sendebetrieb eine niederländische Rundfunklizenz erforderlich ist. Das Gericht wies die Argumentation der HMG zurück, wonach die HMG, da sie ihren Sitz in Luxemburg habe und somit mit einer luxemburgischen Rundfunklizenz berechtigt sei, ihr

Inger Weidema
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats, Urteil vom 21. November 2000, Rechts-sache 200005000/02, Entscheidung des Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats zu einem Antrag auf vorläufige Regelung bis zum Abschluss der Berufung im Fall *Holland Media Group* (Mediengruppe Holland) gegen *Commissariaat voor de Media* (Niederländische Medienaufsichtsbehörde)

NL

Programm in den Niederlanden auszustrahlen, luxemburgi-schem Recht unterliege.

Die Konsequenz aus dem Urteil des Bezirksgerichts ist somit, dass ein Sendebetrieb der Kanäle RTL4 und RTL5 in den Niederlanden ohne niederländische Standard-Rundfunk-lizenz nicht mehr gestattet ist. Wie das *Commissariaat voor de Media* (Niederländische Medienaufsichtsbehörde) eindeu-tig festgestellt hat, sollte die Ausstrahlung von Kabelfern-sehprogrammen durch HMG ab dem 1. Dezember 2000 nicht mehr zugelassen werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts Amsterdam hatte die HMG bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrats Berufung eingelegt. Gleichzeitig hatte die Rundfunkgesell-schaft den Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung des Staatsrats gebeten, bis zur Entscheidung über die Berufung eine vorläufige Regelung zu treffen.

Dieser hat nun entschieden, dass die Fernsehprogramme von RTL4 und RTL5 bis auf weiteres als ausländisch gelten und den Sendebetrieb auf Grund ihrer luxemburgischen Rundfunklizenz aufrechterhalten dürfen. Dadurch soll eine Situation vermieden werden, in der die HMG nach drohenden Sanktionen durch die Medienbehörde wegen Sendens ohne Lizenz gezwungen wäre, ein getrenntes Verfahren gegen sol-che Sanktionen anzustrengen. Darüber hinaus hat der Vor-sitzende angeordnet, dass die wesentliche Frage, d.h. ob RTL4 und RTL5 niederländischem Recht unterliegen oder nicht, spätestens bis Anfang März 2001 geklärt werden sollte. ■

RO – Neuere Maßnahmen des CNA

Für den *Consiliul National al Audiovizualului (CNA)*, den Nationalen Rat für Audiovisuelles, wurde am 21. September ein neuer Vorsitzender bestimmt. Mit dem Herbstbeginn galt das Hauptaugenmerk des CNA den spezifischen Regelungen und der Überwachung der Sendezeiten und Programmbeiträge, die die Rundfunkbetreiber in Rumänien der Wahl-kampagne gewidmet haben. Die Grundlage dazu bildete die *D.C.N.A nr. 240 privind condițiile de prezentare și duratele programelor destinate campaniei electorale pentru alegerea Camerei Deputaților și a Senatului și pentru alegerea Președintelui României* (CNA-Beschluss Nr. 240 über die Bedin-gungen der Darstellung und die Dauer der Programme, die in der Wahlkampagne für die Wahlen in die Abgeordnetenkam-mer und den Senat sowie für die Wahl des Präsidenten Rumäniens bestimmt sind) vom 9. Oktober 2000. 35 CNA-Inspektoren haben während der Wahlkampagne die Programme von 400 Hörfunk, Fernseh- und Kabelfernseh-programmen überwacht und alle festgestellten Bestim-

Mariana
Stoican
Radio Rumänien
International

mungsverletzungen angezeigt, gerügt oder sogar durch scharfe Sanktionen geahndet. So wurde auf einer Presse-konferenz des CNA am 7. November 2000 bekanntgegeben, dass allein in der Zeitspanne vom 12. Oktober bis 7. Novem-ber 2000 eine hohe Zahl von Sanktionen gegen sechs Fern-seh- und vier Hörfunksender für unterschiedliche Vergehen innerhalb der Sonderprogramme zur Wahlkampagne ver-hängt wurden. Die härteste Strafe, die die Rundfunk-aufsichtsbehörde in Rumänien in ihrer Existenz überhaupt verhängt hat, wurde durch den CNA-Beschluß Nr. 260 vom 20. November 2000 gefällt. Sie bestand in der Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Lizenz für *C.M.C. Internațional IMPEX SRL*, die Gesellschaft, zu der das Privatfernsehen *Tele 7 abc* gehört, um sechs Monate. Ursache waren die „unzivilisierten Wortgefechte“, zu denen es in den Ausgaben vom 9., 10. und 15. November 2000 innerhalb der Talkshow *Dan Diaconescu în direct* („Dan Diaconescu live“) gekommen ist, und die vom Moderator nicht, wie es der Artikel 13 des Beschlusses Nr. 240 vorschreibt, kontrolliert werden konnten. ■

SI – Neues Mediengesetz notwendig?

Das derzeitige Gesetz über Massenmedien ist seit 1996, also zwei Jahre nach seiner Verabschiedung, ständigen Änderungen unterworfen, um die vielen dem Gesetz anhaf-tenden Mängel auszugleichen: So wird das Gesetz umgan-gen, die Marktteilnehmer halten sich nicht an die Bestim-mungen bezüglich der Eigentumsanteile, das Gesetz schützt nicht vor dem „Verkauf“ von Rundfunksendern und sieht keine ausreichenden Sanktionen für die verschiedenen Gesetzesverstöße vor.

Um die slowenische Rechtsprechung mit der europäi-schen in Einklang zu bringen und die bestehenden recht-lichen Probleme zu lösen, hat das Kulturministerium einen neuen Gesetzesentwurf vorbereitet. Der Entwurf umfasst 180 Artikel (sowie über 100 Änderungen), die in den Bereichen Printmedien, audiovisuelle Medien sowie in Ansätzen im Internet für feste Regeln sorgen sollen.

Der Entwurf wurde bislang ständig geändert, weil er u.a. nicht mit den bindenden Prinzipien bezüglich der Vorschläge

für die zweite Parlamentsdebatte in Einklang stand, die der entsprechende parlamentarische Ausschuss vorgelegt hatte.

Die Akteure des Sektors kritisierten den Entwurf vor allem deshalb, weil er einige Bereiche bis ins kleinste Detail regele, während für andere Bereiche nur wenige Bestim-mungen vorgesehen seien. Die Betroffenen argumentieren aus folgenden Gründen gegen die Regelung: Journalisten fürchten eine Unterwanderung einiger derzeit gesetzlich zugestandener Rechte (im Vorfeld der Ernennung oder Kün-digung des Chefredakteurs muss beispielsweise das gesamte Redaktionsteam angehört werden); der öffentliche Rund-funk- und Fernsehsender (RTV) wehrt sich gegen das neue Gesetz, insbesondere wegen der Artikel über die Übertra-gung von Gründungsrechten des Parlaments an die Regie-rung, wegen ihrer Marktanteile an der Werbung und des Anteil für Eigenproduktionen. Kommerzielle Sendeanstalten kritisieren das Gesetz auch wegen der Diskriminierung zugunsten des öffentlichen Rundfunk- und Fernsehsenders. Der Rundfunkrat schließlich ist gegen das Gesetz, weil es der Gründung einer neuen Regulierungsbehörde – der Rundfunkagentur – vorgeife, deren Leitung von der Regie-rung ernannt werden würde. Der Rat begründet seine Hal-tung damit, dass die entsprechende Bestimmung die Über-wachung der Rundfunksendungen an die Exekutive und die Tagespolitik knüpfe. ■

Sandra
B. Hrvatin
Sozial-
wissenschaftliche
Fakultät
Universität von
Ljubljana

Predlog zakona o medijih (Entwurf eines Gesetzes über Massenmedien- ZMed) vom 4. Juli, 2000EPA 811 - II - druga obravnava. Abrufbar unter:
<http://www.sigov.si/mk/slo/kdojeko/mediji/zmedi2.doc>

SL

SI – Fusion von POP TV und KANAL A

Im Oktober war das Kaufverfahren für das gesamte Aktienpaket des Fernsehsenders Kanal A mit der Unterzeichnung der Abschlussvereinbarung abgeschlossen. Die Aktien von Kanal A im Wert von USD 12,5 Millionen wurden von der Gesellschaft Super Plus Holding erworben, die im Besitz von natürlichen Personen ist, die mit dem größten kommerziellen Fernsehsender Sloweniens, POP TV und dessen Mehrheitseigner, der Gesellschaft CME, in Verbindung stehen.

Kanal A war der erste kommerzielle Fernsehsender in Slowenien und wurde 1990 gegründet. Ab 1996 wurde die Gesellschaft von der Gesellschaft SBS betrieben, die von der Barings Bank, dem Kreditgeber von Kanal A, einen Anspruch zur Schuldenkapitalisierung erworben hatte und schließlich letztes Jahr diesen Anspruch umgesetzt hat.

1995 wurde ein neuer kommerzieller Fernsehsender unter dem Namen POP TV mit CME als Mehrheitseigner gestartet. Er sicherte sich rasch die Mehrheit der Zuschauer und einige Jahre später auch den Hauptanteil am Fernsehmarkt im Land. Neben dem staatlichen Fernsehen war POP TV der einzige Fernsehsender, der tägliche Nachrichtensendungen produzierte.

Angesichts der Spezifik des kleinen slowenischen Markts lag die Möglichkeit einer Fusion oder einer Zusammenarbeit zwischen zwei kommerziellen Fernsehsendern bereits eine gewisse Zeit in der Luft. Das Verfahren selbst zog sich über

Cene Grčar
Leiter der
Rechtsabteilung
POP TV

Odločba Urada RS za varstvo konkurence (Entscheidung der Wettbewerbschutzbehörde)
Nr. 3071-20/00-19 vom 28. August 2000

SL

ein Jahr hin. Die Fusion war die Folge aus einem weitergehenden Abkommen zwischen SBS und CME.

Da der Marktanteil beider Fernsehsender insgesamt mehr als die Hälfte des slowenischen Fernsehmarkts umfasste, kam es vor der Fusion in Übereinstimmung mit dem *Zakon o preprečevanju omejevanja konkurence* (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) zu einem Beratungsverfahren mit dem *Urad RS za varstvo konkurence* (Wettbewerbschutzbehörde).

Am 28. August 2000 befand die Behörde, dass die Fusion keine Gesetze verletze und den Wettbewerbsvorschriften entspreche. In ihrer Entscheidung erklärte die Behörde, dass die Fusion der beiden Sender ungeachtet der Tatsache, dass der Gesamtmarktanteil der Gesellschaften 40% (Schwellenwert für die Überprüfung durch die Behörde) des relevanten Fernsehmarkts überschreitet, den Wettbewerb nicht behindere, insbesondere auf Grund der starken Stellung des staatlichen Fernsehsenders, der durch Rundfunkgebühren, staatliche Hilfen und Werbeeinnahmen unterstützt wird.

Der *Svet za radiodifuzijo RS* (slowenische Rundfunkrat) war ebenfalls an diesem Verfahren beteiligt. Er ist für die Überwachung der Aktivitäten der elektronischen Medien in Übereinstimmung mit dem *Zakon o javnih glasilih* (Mediengesetz) zuständig. Unter Berücksichtigung der Programmgestaltung war der Rat nicht gegen die Fusion, da er der Ansicht war, dass die Fusion die elektronische Medienvielfalt in der Republik Slowenien nicht beeinträchtigen werde.

Ungeachtet der Fusion bleiben Kanal A und POP TV zwei getrennte Kanäle mit sich ergänzenden Programmen, allerdings werden beide Kanäle von einem Team verwaltet und betrieben.

Für die Zuschauer bedeutet die Fusion vor allem eine größere Auswahl an unterschiedlichen Sendungen zur selben Zeit. In den Sendeplan von Kanal A werden neue Formen wie Nachrichtenshows und mehr Sportinhalte aufgenommen, die zum Teil noch nie über diesen Sender ausgestrahlt wurden. ■

TR – Sendeverbot wegen „Pokémon“

Kristina Dahl
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Die türkische Aufsichtsbehörde für Radio und Fernsehen (RTÜK) hat dem privaten Türkischen Fernsehsender ATV ein eintägiges Sendeverbot wegen der Ausstrahlung von „Pokémon“-Filmen erteilt.

Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die Filme

Gewaltdarstellungen enthalten, die für Kinder schädlich sein können. Vorausgegangen war der Sprung eines vier Jahre alten türkischen Jungen aus dem siebten Stock eines Hauses, bei dem er sich ein Bein brach. Der Junge gab an, er habe fliegen wollen wie ein „Pokémon“.

Das türkische Gesundheitsministerium hatte vor dem Sendeverbot bereits mitgeteilt, dass es die Zeichentrickfilme als schädlich ansehe und davor gewarnt, dass Kinder die Handlungen der Figuren nachahmen könnten. ■

http://rp-online.de/news/multimedia/tv/pokemon_tv_sender.html (deutsche Version)
<http://www.hri.org/news/turkey/anadolu/2000/00-12-07.anadolu.html> (englische Version)

FILM

CH – Veröffentlichung der Botschaft des Bundesrats zum Entwurf für ein neues Bundesfilmgesetz

Der Schweizer Bundesrat veröffentlichte seine Botschaft an die Eidgenössischen Räte hinsichtlich des Entwurfs für ein neues Gesetz über die Filmproduktion und Filmkultur. Dieser Gesetzesentwurf lehnt sich weitgehend an den vorab von der Expertenkommission ausgearbeiteten Vorschlag an und zielt darauf ab, die Schweizer Filmindustrie mit modernsten, den gegenwärtigen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepassten Mitteln zu fördern. Prioritär sollen hierbei die Anknüpfung der unabhängigen Filmproduktion sowie die Diversität des Spielfilmangebots in der Schweiz sein. Die Effizienz der – sowohl selektiven als auch erfolgsgebundenen – Fördermaßnahmen für die Filmindustrie soll regelmäßig geprüft werden. Die Finanzierung der Filmförderung für Produktion und Auswertung soll durch einen mehrjährigen, vom Parlament festzulegenden Zahlungsrahmen gesichert werden.

Der von der Expertenkommission vorbereitete Gesetzesentwurf wurde entsprechend abgeändert, um verschiedenen Einwänden, Vorschlägen und Bemerkungen Rechnung zu tragen, die während des Vernehmlassungsverfahrens (siehe IRIS 2000-6: 10) zur Sprache gebracht wurden. Der Bundesrat hat insbesondere darauf verzichtet, eine Lenkungsabgabe zur Förderung eines abwechslungsreichen Filmangebots auf dem Schweizer Markt einzuführen. Diese Abgabe war heftig umstritten und wurde vor allem von den wirtschaftsorientierten Organisationen und den Filmverleihern kritisiert, die ihr einen interventionistischen Charakter anlasteten. Artikel 21 des neuen Entwurfs sieht demzufolge lediglich eine Abgabe zur Förderung der Angebotsvielfalt für den Notfall vor, d.h. wenn sich die Mechanismen der freiwilligen Selbstkontrolle, zu denen sich die Schweizer Filmbranche verpflichtet hat, als unzulänglich bei der Erreichung der gewünschten Ergebnisse in einem bestimmten Kinoort erweisen sollten. Der Steuersatz beträgt in diesem Fall zwischen 1 und 2 Schweizer Franken pro Einlass, wobei die zugrunde gelegten Ziffern die in einem Kinoort von den

Patrice Aubry
Rechtsanwalt
(Genf)

betroffenen Verleih- und Vorführunternehmen verzeichneten Einlässe sind. Diese Unternehmen teilen sich hälftig die Einnahmen aus der Steuer, die wiederum reinvestiert werden müssen, um den Verleih und die Vorführung von Filmen zu

Botschaft des Schweizer Bundesrats zum Bundesgesetz über die Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) vom 18. September 2000

FR-DE

FR – Änderung der rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Medienchronologie

Medienchronologie hat zum Zweck, eine Minimalfrist zwischen der Verbreitung eines filmischen Werks in den Filmtheatern und dessen Auswertung, insbesondere in Form von Video, festzusetzen. Gemäß Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 4. Januar 1983 kann demzufolge vor Ablauf eines Jahrs ab der Vergabe des *visa d'exploitation* (Vorführungs-freigabe) kein aktuell in den Kinos laufendes Filmwerk anderweitig ausgewertet werden, das betrifft die Auswertung in Form von anderen zum Verkauf oder Verleih bestimmten Bild- und Tonträgern für die private oder öffentliche Nutzung, und insbesondere in Form von Videokassetten oder -disks. Es wird eingeräumt, dass diese Vorschrift auch Anwendung auf DVDs finden soll, die im Handel verfügbar sind. In der Praxis betrug diese Frist bisher neun Monate und konnte über einen Fachausschuss herabgesetzt werden, der je nachdem, ob das betreffende Werk Kassenschlager oder Kinoflop war, eine dementsprechende Entscheidung traf. Seit

Amélie Blocman
Légipresse

Rechtsverordnung Nr. 2000-1137 vom 24. November 2000 in Abänderung der Rechtsverordnung Nr. 83-4 vom 4. Januar 1983 in Anwendung des Artikel 89 des Gesetzes vom 29. Juli 1982 über die audiovisuelle Kommunikation, Amtsblatt vom 26. November 2000

FR

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – Bundesgerichtshof bejaht Strafbarkeit wegen Verbreitung der „Auschwitzlüge“ im Internet

Der Bundesgerichtshof hat in einem Verfahren gegen einen australischen Staatsbürger eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch (StGB) bejaht.

Der Angeklagte ist Direktor des „Adelaide Institutes“ in Australien und verfasste u.a. Artikel, in denen er „revisionistische“ Thesen vertrat und die er in die homepage des Instituts auf einem australischen Server in das Internet stellte. In diesen Artikeln wurde unter dem Vorwand wissenschaftlicher Studien die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Ermordung der Juden bestritten und als Erfindung „jüdischer Kreise“ dargestellt.

Das Landgericht Mannheim hatte zuvor eine Strafbarkeit verneint, da zwar der Tatbestand der Volksverhetzung gegeben sei, das deutsche Strafrecht jedoch nicht für derartige Taten gelte.

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12. Dezember 2000, Az.: 1 StR 184/00

DE

FR – Ausweitung des Presserechts auf das Internet bringt neue Ungewissheiten

Die Aktualität von Rechtsstreitigkeiten wegen strittiger Internet-Botschaften könnte den Gesetzgeber dazu zwingen, sich zur Übertragung des Gesetzes von 1881 auf das

fördern, die auf dem betreffenden Markt fehlen. Die Lenkungsabgabe soll demnach eine Chancengleichheit schaffen, um die größtmögliche Anzahl von Filmen aus verschiedenen Genren bei deren Freigabe in die Kinos zu bringen.

Die aktuelle Bewilligungspflicht für Verleih- und Vorführunternehmen wird zugunsten einer einfachen Registrierungspflicht aufgehoben. Trotz der Meinungsäußerungen mehrerer Fachverbände und politischer Gruppierungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens lehnte der Bundesrat es ab, eine Bewilligungspflicht für die großen Kinokomplexe aufrecht zu erhalten, da sich die Festlegung ausreichend verlässlicher und objektiver kulturpolitischer Kriterien zur Entscheidung über die Vergabe bzw. die Verweigerung einer Auswertungsbewilligung für die großen Kinokomplexe als schwierig erwiesen habe. ■

dem 1. Januar können Inhaber von Videoauswertungsrechten aufgrund der Rechtsverordnung vom 24. November 2000 nach Einholen einer Genehmigung von der Filmverleihstelle beim *Centre national de la cinématographie* (französische Filmförderungsanstalt - CNC) ein Herabsetzen der Frist auf sechs Monate bewirken.

Mit der Herabsetzung der Herausgabefrist für Videos und DVDs auf sechs Monate stellt sich Frankreich auf eine Stufe mit den anderen europäischen Ländern. Darüber hinaus vervollständigt die neue Rechtsverordnung Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 4. Januar 1983, indem sie festlegt: „Diese Bestimmungen sind anwendbar unabhängig von der Sprachfassung des Werks, das auf den Bild- und Tonträgern fixiert wurde.“ Konkret betrifft diese Aussage den Verkauf von Import-DVDs aus den USA oder Kanada (Zone 1), einschließlich der nicht untertitelten Originalfassung. Bisher herrschte diesbezüglich ein gesetzliches Vakuum, wodurch die Einfuhr nach und der Verkauf in Frankreich von nicht untertitelten aus Zone 1 stammenden DVDs rechtlich einwandfrei war, z.T. sogar bevor der entsprechende Film in den französischen Kinos anlief. Die Rechtsverordnung, die vorrangig die europäische Filmindustrie schützen soll, kann zweifellos ebensowenig den Verkauf von DVDs aus Zone 1 auf ausländischen Webseiten wie das Herunterladen von Filmen über das Internet verhindern. ■

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft entschied der Bundesgerichtshof, dass deutsches Strafrecht gelte obwohl der Angeklagte selbst nur im Ausland gehandelt habe, da der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Sinne des § 9 StGB in Deutschland eingetreten sei. Es reiche aus, dass ein Ausländer von ihm verfasste Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 oder 3 StGB („Auschwitzlüge“) erfüllten, auf einem ausländischen Server in das Internet stelle, der Internetnutzern in Deutschland zugänglich sei.

Die Entscheidung ist deswegen von grundlegender Bedeutung, weil der Gerichtshof zum ersten Mal entschied, dass ein sogenanntes abstraktes Gefährdungsdelikt wie die Volksverhetzung, bei dem der tatsächliche Eintritt des Taterfolges (wie in diesem Fall die Friedensstörung) nicht Tatbestandsvoraussetzung ist, sondern nur möglich sein muss, einen die Strafbarkeit begründenden Erfolgsort im Sinne des § 9 StGB besitzen kann.

Bei diesem Urteil ist aber zu beachten, dass dieses nur zu dem Fall ergangen ist, in dem ein Autor seine eigenen Äußerungen ins Internet eingestellt hat. ■

Internet und insbesondere zur von Artikel 65 dieses Gesetzes vorgesehenen dreimonatigen Verjährungsfrist auszusprechen.

Tatsächlich sorgte die Pariser *Cour d'Appel* (Berufungsgericht) bereits am 15. Dezember 1999 mit ihrer Entscheidung, dass das Vergehen der üblen Nachrede im Internet fortgesetzt verübt worden sei, und dass die Verjährungsfrist

gemäß Artikel 65 sich nicht auf diesen Informationsverbreitungsträger übertragen ließe, für Aufsehen. Ganz im Gegensatz dazu entschied dasselbe rechtsprechende Organ am 23. Juni 2000, dass als Ausgangszeitpunkt für die dreimonatige Verjährungsfrist bei übler Nachrede nicht der Tag gezählt werden solle, an dem die strafbare Handlung festgestellt wurde, sondern der Tag der ersten Veröffentlichung. Im vorliegenden Fall lag der Feststellung zufolge, dass die umstrittene Information am 22. September 1997 ins Internet gestellt worden war, erste rechtliche Schritte in Form einer Klage mit Nebenklägern wegen übler Nachrede aber erst am 12. Januar 1999 erfolgt sei, Verjährung vor.

Die letzte Entscheidung zu dieser Frage wurde am 6. Dezember von der Pressestelle des Pariser *Tribunal de Grande Instance* (TGI) bekanntgegeben. Das Gericht griff dabei auf die Lösung des Berufungsgerichts im Fall Costes vom 15. Dezember 1999 zurück. Eine grundsätzliche Stellungnahme

Charlotte Vier
L'Égipresse

Tribunal de Grande Instance (TGI) Paris, Pressestelle, 6. Dezember 2000, c. Lang gegen Th. Meyssan u.a.

FR

IT – Umsetzung der Richtlinie über zugangskontrollierte Dienste

Am 15. Dezember 2000 ist die Verordnung über zugangskontrollierte Dienste und Zugangskontrolldienste (*Attuazione della direttiva 98/84/CE sulla tutela dei servizi ad accesso condizionato e dei servizi di accesso condizionato, Decreto legislativo* vom 15. November 2000) im italienischen Amtsblatt veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Italien hat auf diesem Weg die Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von Dienstleistungen umgesetzt, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder diese ermöglichen.

Artikel 1 enthält Definitionen von: zugangskontrollierten Diensten (Fernseh- oder Rundfunkdienste bzw. Dienste für die Informationsgesellschaft, die kostenpflichtig sind und einer Zugangskontrolle unterliegen); von Zugangskontrolldiensten (als selbständiger Dienst eingestufte Bereitstellung einer Zugangskontrolle für zugangskontrollierte Dienste) sowie von Zugangskontrolleinrichtungen (Geräte

Maja Cappello
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Decreto legislativo vom 15. November 2000, Nr. 67, Attuazione della direttiva 98/84/CE sulla tutela dei servizi ad accesso condizionato e dei servizi di accesso condizionato (Verordnung über zugangskontrollierte Dienste und Zugangskontrolldienste), Nr. 373, in Gazzetta Ufficiale 2000, 292, verfügbar in italienisch unter: <http://media.camera.it/parlam/leggi/deleghe/testi/00373dl.htm>

IT

US – Lizenzgebühren für gleichzeitige Online-Ausstrahlung

Am 11. Dezember 2000 veröffentlichte die Urheberrechtsbehörde der USA einen Bescheid, in dem von Hörfunksendern, die gleichzeitig Musik auch über das Internet anbieten, verlangt wird, dass sie Lizenzgebühren für ihre Netzangebote zahlen.

Nach dem *Digital Millennium Copyright Act* (digitalen Urheberrechtsgesetz) sind für Musiksendungen über das Internet Lizenzgebühren zu entrichten. Traditionelle Rundfunkveranstalter, von denen viele ihr Programm gleichzeitig auch über das Internet ausstrahlen, machten geltend, dass ihre Netzangebote „abonnentfreie Rundfunkübertragungen“ seien und daher nicht unter die Lizenzgebührensicherung fielen. Da die Rundfunkveranstalter bereits eine Lizenz-

gebühren für ihre Rundfunkübertragung bezahlt hätten, ging ihre Begründung dahin, sie könnten nicht gezwungen werden, eine zweite Lizenzgebühr für die Übertragung desselben Materials über das Internet zu entrichten.

Radiosender, die nur über das Internet ausstrahlen, und die Plattenindustrie waren anderer Ansicht. Die Internet-Radiosender waren dafür, traditionelle Rundfunkveranstalter nicht von der Entrichtung von Lizenzgebühren für über das Internet ausgestrahltes Material auszunehmen, da dies eine unterschiedliche Behandlung von Rundfunkveranstaltern und Nicht-Rundfunkveranstaltern bedeuten würde. Die Plattenindustrie betonte, dass Lizenzgebühren für Internet-Angebote von Rundfunkveranstaltern gesetzlich vorgesehen und erforderlich seien, um ihre Mitglieder für die öffentliche Aufführung ihrer Werke zu entschädigen.

Die Urheberrechtsbehörde entschied gegen die Rundfunkindustrie, da sie der Ansicht war, dass weder das Gesetz

bzw. Software, die einen entschlüsselten Zugang zu geschützten Diensten ermöglichen), wobei Ziel der Verordnung das Verbot von Verstößen ist (Artikel 2). Als solche werden definiert: Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Vertrieb, Vermietung sowie Besitz nicht zugelassener Geräte zu gewerblichen Zwecken; Installation, Wartung oder Austausch nicht zugelassener Geräte zu gewerblichen Zwecken; Verwendung gewerblicher Kommunikationsmittel zur Förderung nicht zugelassener Geräte (Artikel 4).

Entsprechend der Richtlinie 98/84/EG wurden keine Einschränkungen bzgl. der Bereitstellung von geschützten Diensten mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat bzw. über den freien Warenverkehr von Zugangskontrollgeräten festgelegt. Es gibt jedoch einen ausdrücklichen Verweis auf Artikel 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 78/99 (IRIS 1999-4: 8), wonach ab dem 1. Juli 2000 für den Empfang von zugangskontrollierten Digitalprogrammen die Verwendung eines einheitlichen Fernsehdecoders vorgeschrieben ist (Artikel 3). Die Decoderstandards wurden von der *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Regulierungsbehörde für Telekommunikation) in einer Verordnung vom 7. April 2000, Nr. 216/CONS/00, festgelegt (siehe IRIS 2000-6: 9).

Artikel 5 und 6 betrauen das *Ministero delle Comunicazioni* (Ministerium für Kommunikation) mit der Überwachung der Bestimmungen und mit der Verhängung von Ordnungsstrafen; die Geldbußen reichen bis 100.000 EUR. ■

Carl Wolf Billek
Communications
Media Center
New York Law
School

noch andere Rechtsvorschriften die Rundfunkindustrie von der Zahlung von Lizenzgebühren für Internet-Sendungen

65 Fed. Reg. 77292 (11. Dezember 2000)
Digital Millennium Copyright Act, 17 U.S.C. § 1201 et seq.

EN

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

IS – Neues Datenschutzgesetz

Island hat auf Grund seiner Verpflichtung aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ein neues Datenschutzgesetz verabschiedet. Das neue Gesetz Nr. 77/2000 ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Bei den Gesetzesvorbereitungen ließ sich das Justizministerium vom Beispiel Norwegen und der dortigen Umsetzung der Richtlinie leiten. Norwegen ist hinsichtlich seiner Beziehungen zur Europäischen Union und seiner Verpflichtungen zur Umsetzung von Richtlinien in Verbindung mit dem EWR-Abkommen in der gleichen Lage wie Island. Zudem war das bestehende, seit 1989 existierende Datenschutzrecht weitgehend an das norwegische Modell angelehnt.

Unter dem neuen Gesetz soll eine unabhängige Datenschutzbehörde (*Persónuvernd*) eingerichtet werden. Diese wird die bestehende Kommission ersetzen, die zwar an das

Páll
Thórhallsson
Medienabteilung
General-
direktorat für
Menschenrechte
Europarat

Datenschutzgesetz Nr. 77/2000, in Kraft ab dem 1. Januar 2001; verfügbar unter:
<http://www.athingi.is/lagas/125b/2000077.html>

IS

NL – Diskriminierungsfreier Zugang zum Kabel – MCM/CasTel u.a.

In den Niederlanden erging jüngst eine Reihe von Entscheidungen zum Zugang von Programmanbietern zur Kabelinfrastruktur. Die *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (Unabhängige Behörde für Post und Telekommunikation – OPTA) entschied wiederholt, dass Kabelnetzbetreiber bestimmten Programmen den Zugang zum Kabel nicht ohne weiteres versagen dürfen.

In dem Verfahren MCM – CasTel kam es zum Streit zwischen dem Programmanbieter MCM und dem regionalen Kabelnetzbetreiber CasTel über dessen Zulassungs- und Vergütungspraxis. MCM fragte bei CasTel um die Übertragung des Programmes *Muzzik* an. Gleichzeitig forderte MCM von CasTel im Falle einer Übertragung die Zahlung eines entsprechenden Entgeltes, mit dem laut MCM u.a. die anfallenden Kosten für Programmrechte, an Verwertungsgesellschaften zu zahlende Beträge etc. abgedeckt werden sollten. CasTel weigerte sich, ein Entgelt zu bezahlen und *Muzzik* unter diesen Umständen zu übertragen.

CasTel führte aus, dass MCM keinerlei Rechtsanspruch auf Zahlungen in jeglicher Form geltend machen könne. CasTel bezahle grundsätzlich keine Gebühren, Entgelte oder ähnliche Zahlungen an Inhabitanten. Im Gegenteil, im Regelfall sei es der Netzbetreiber, der Ersatz der Aufwendungen für die Übertragung verlangen dürfe.

MCM bezeichnete die Übertragungs- und Vergütungspolitik von CasTel als undurchsichtig und diskriminierend. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass CasTel an andere Programmanbieter (*Eurosport* und *Discovery Channel*) einen bestimmten Betrag zahlt. Im Rahmen des Verfahrens forderte MCM daher eine Gleichbehandlung mit diesen Programmen.

ausnehmen. Damit wies die Urheberrechtsbehörde den Anspruch der Rundfunkveranstalter, ihre Internet-Sendungen als abonnementfreie Rundfunkübertragungen von Lizenzgebühren auszunehmen, zurück. Die Urheberrechtsbehörde kam zu dem Schluss, dass eine Ausnahme nur berechtigt wäre, wenn der Rundfunkveranstalter innerhalb der Bedingungen seiner FCC-Rundfunklizenzen agiert. Da die Netzangebote jedoch nicht durch die FCC-Rundfunklizenzen abgedeckt sind, konnte nicht auf eine Ausnahme von der Lizenzgebührrforderung erkannt werden. Als Folge des Bescheids der Urheberrechtsbehörde müssen Radiosender, die gleichzeitig Musik online anbieten, Lizenzgebühren für ihre Netzangebote entrichten. ■

Justizministerium angegliedert war, aber noch eine gewisse rechtliche Autonomie besaß. Fünf Personen werden das Direktorium der neuen Institution bilden. Alle fünf werden vom Justizminister für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Ein Mitglied wird vom Obersten Gericht vorgeschlagen und eines vom Verband der Datentechniker. Die übrigen drei werden ohne Vorschlag direkt ernannt. Der Leiter der Datenschutzbehörde wird vom Minister nach Vorschlag des Direktoriums für fünf Jahre ernannt.

Die Frage nach den Modalitäten der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie (Verarbeitung personenbezogener Daten und Recht auf freie Meinungsäußerung) war Gegenstand einiger Kontroversen während der parlamentarischen Debatte über den Gesetzesentwurf. Es wurde beschlossen, dass bei einer Verarbeitung von persönlichen Daten ausschließlich zu journalistischen oder künstlerischen bzw. literarischen Zwecken nur die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden: die Bestimmungen über elektronische oder Video-Überwachung, über die Fairness und Rechtmäßigkeit von Daten, über Datengenauigkeit, über Datensicherheit sowie über Direktmarketing. ■

CasTel erklärte, dass *Eurosport* und *Discovery Channel* Ausnahmefälle seien. Die Vergütungsvereinbarungen seien hier nicht zuletzt damit zu erklären, dass es sich jeweils um ältere Verträge handele. Ausserdem hätten diese Programmanbieter kein spezifisches Interesse an einer Übertragung in der Region, wohl aber würden die Programme von den Konsumenten geschätzt und zu einem pluralen Programmangebot beitragen, weshalb ein Abwandern dieser Anbieter zu vermeiden sei.

OPTA schloss sich der Argumentation von CasTel nicht an. OPTA zufolge vermochte CasTel keine überzeugenden Gründe anzuführen, die es rechtfertigen würden, an einige Programmanbieter eine Vergütung, an andere nichts zu zahlen. Damit sei auch die Verweigerung des Zugangs zum Kabel gegenüber MCM mit dem Argument, der Sender fordere eine Vergütung, nicht gerechtfertigt. OPTA gab CasTel darum auf, das Programm *Muzzik* nach den gleichen, insbesondere den gleichen finanziellen, Bedingungen wie die Programme *Eurosport* und *Discovery Channel* zu behandeln. Allerdings gelte der Anspruch auf Gleichbehandlung nur unter der Bedingung, dass die Programmrate dieser Region befänden, dass *Muzzik* zum pluralen Angebot der Region beitrage und deshalb in das sogenannte „Standardpaket“ aufzunehmen sei. Das niederländische Rundfunkrecht sieht vor, dass bei der Zusammenstellung des sog. Standardpaketes – eine Grundprogrammauswahl, die von Kabelnetzbetreibern zu dem normalen Standardtarif mindestens angeboten werden muss – eine Empfehlung spezieller Programmrate beachtet werden muss, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Kabelnetzbetreiber können demnach nicht völlig frei bestimmen, welche Programme sie in ihr Angebot aufnehmen. Es ist vielmehr Aufgabe der Programmrate, ein plures Angebot zu empfehlen, dass die verschiedenen kulturellen, sozialen und religiösen Interessen einer Gemeinde

Natali Helberger
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

ausgewogen repräsentiert.

Des weiteren wies *OPTA* CasTel an, innerhalb von zwei Monaten transparente und nicht-diskriminierende Zulassungs- und Vergütungsrichtlinien auszuarbeiten und zu veröffentlichen und damit ihre Zulassungspraxis offenzulegen.

In zwei weiteren Beschwerdeverfahren entschied *OPTA*, dass der Kabelnetzbetreiber UPC die niederländischen Programme *The Box*, *NieuwsNet 9* und *NieuwsTV* nicht aus sei-

Besluit inzake geschil MCM-CasTel, OPTA/IBT/2000/203072, Besluit van het college can de Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit op grond van artikel 8.7 van de Telecommunicatiewet, 17. November 2000;

Besluit inzake geschil The Box - UPC, OPTA/IBT/2000/203142, Besluit van het college van de Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit op grond van artikel 8.7 van de Telecommunicatiewet, 17. November 2000;

Besluit inzake geschil Holland Advertising Nieuwe Media BV en Media Groep West BV - UPC, OPTA/IBT/2000/203144, Besluit van het college van de Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit op grond van artikel 8.7 van de Telecommunicatiewet, 17. November 2000. Alle drei Entscheidungen sind jeweils auf niederländisch abrufbar unter <http://www.opta.nl> (bibliothek/documenten/ordeelen en besluiten)

NL

nem Programmangebot für Amsterdam und Umgebung ausschliessen dürfe. Früher im Jahr beschloss UPC, die Aussenung dieser Programme auszusetzen, nachdem der Programmrat auf UPC's Anfrage eine Empfehlung ausgesprochen hat, diese Programme nicht länger in das Standardpaket einzuschliessen. *OPTA* nahm diese Verfahren zum Anlass, wiederholt darauf hinzuweisen, dass Kabelnetzbetreiber in den Niederlanden nur bedingt frei entscheiden können, welche Programme sie in ihr Angebot aufnehmen und welchen sie den Zugang verweigern wollen. Ein Programm, das einmal in das Standardpaket aufgenommen worden ist, kann nicht ohne speziellen Grund, insbesondere ohne eine neue ausdrückliche Empfehlung des zuständigen Programmrates, aus dem Programmangebot ausgeschlossen werden. In den vorliegenden Fällen wäre UPC bereits nicht berechtigt gewesen, den Programmrat um neue Empfehlungen zu ersuchen. UPC war seinerzeit mit der Gemeinde Amsterdam eine Vereinbarung eingegangen, nach der eine Neuordnung des Standardpaketes erst wieder nach Abschluss der Digitalisierung der Kabelnetzwerke und Verteilung entsprechender Dekoder an die Konsumenten zulässig ist. Darüber hinaus hat UPC die Stellungnahme des Programmrates zu Unrecht nicht für ihr volles in Absprache mit der Gemeinde Amsterdam erweitertes Programmangebot von 32 Kanälen, sondern nur für die 26 Kanäle des ursprünglichen Standardpaketes eingeholt. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Aschenbrenner, Andreas. -*Deregulierungszwang im Fernsehkabelnetz?: zu den rundfunkrechtlichen Auswirkungen des Privatisierungsgebots nach Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG.*- Baden-Baden: Nomos, 2000.-230 S.-ISBN 3-7890-6973-6.-DEM 78

Beining, Anke. -*Der Schutz ausübender Künstler im internationalen und supranationalen Recht.* - Baden-Baden: Nomos, 2000.-298 S.-*(Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film- Funk- und Theaterecht (UFITA), Bd. 176).*-ISBN 3-7890-6627-3.-DEM 89

Bohl, Christoph. -*Konzentrationskontrolle in den elektronischen Medien.*- Baden-Baden: Nomos, 2000.- 289 S.-*(Law and Economics of International Telecommunications-Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation, Bd.44).*-ISBN 3-7890-6707-5.-DEM 98

Derieux, Emmanuel. -*Droit de la communication: droit européen et international: recueil de textes.*-Paris: Victoires-Editions, 2000.-336p.-475 FRF

Derieux, Emmanuel. -*Droit de la communication - jurisprudence.* - 4^e éd.- Paris: Victoires-Editions, 2000.- 350 p.-320 FRF

Evenkamp, Gregor. -*Anforderungen an die Erhebung der Film- und Videoabgabe nach §§ 66, 66 a FFG: die Notwendigkeit einer Erweiterung der Filmabgabe des FFG auf die Fernsehanstalten.*-Baden_Baden;Nomos, 2000.-214 S.-ISBN 3-7890-6904-3.-DEM 69

Gyory, Michel. -*Droit d'auteur et droits voisins en Europe.*-Bruxelles: CERIC,2000.- 4 vols à feuillets mobiles.- ISBN 2-9600265-0-0.- 350 EUR

Ohly, Ansgar;Spence, Michael.- *The law of comparative advertising : Directive 97/55/EC in the United Kingdom and Germany.*- Oxford: Hart Publ., 2000.-232 p.- ISBN 1-84113-117-7.- DEM 102

Stadelmann, Katja. -*Die Entwicklung der kritisierenden Werbung in Deutschland und in Frankreich unter Berücksichtigung der einschlägigen EG-Richtlinien.*- Frankfurt am Main: Peter Lang, 2000.-199 S.-*(Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd.2895)*

Voorhoof, Dirk. -*De vijfminutenregel: Kinderen en reclame op tv.*-Diegem: Kluwer, 2000.-66p.-*(Mediadossiers).*- ISBN 90-5583-751-2.-BEF 950

KALENDER

Nizza, die Grundrechte-Charta und ihre Bedeutung für die Medien in Europa

22. - 23. März 2001

Veranstalter: Europäische Rechtsakademie (ERA) Trier in Kooperation mit dem Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Ort: ERA Congress Centre Trier
Information und Anmeldung:

Tel.: +49 681 9927511

Fax: +49 681 9927512

<http://www.emr-sb.de>

e-mail: emr@emr-sb.de

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.